1562. /.

Beytrag zur Geschichte der Christlichen Religion.

Enthaltend,
Vernunft- und Schriftmäßige Urtheile
Groser Männer
Catholischer Religion,
Geistlichen und Weltlichen Standes,
älterer und neuester Zeiten,
über die
Gewaltthätigkeit wegen Verschiedenheit
der Meynungen.

Als ein Anhang
Ist die Verordnung der Durchlauchtigen Republik Venedig, vom September 1767. die Geistlichen Stiftungen und Güter betreffend, hinzugefüget worden.

1768.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Da jedermann, den der Geist der Sanfftmuth, und also der Geist Christi, unser aller einigen Erlösers selbst, regieret, von Herzen erschrikt, so oft er etwas von gewaltsamer Bekehrung sowohl als Verfolgung derer vernimmt, die von der sogenannten herrschenden Religion ei-

eines Staats verschiedene Meynungen hegen; so hat man sich die Mühe gegeben zu untersuchen: ob, sowohl in ältern als auch neuesten Zeiten, die klügsten grösten und frömmsten Männer, geist- und weltlichen Standes, Catholischer Religion die gewaltsame Bekehrungsart, sowohl als die Verfolgung derer gebilliget, die von der allgemein-eingeführten und sogenannten herrschenden Religion abgehen?

Hieraus ist diese kleine Sammlung entstanden, die theils aus des berühmten französischen Geschichtsschreibers Thuani grosen historischen Werk, theils aus andern Schriften, und neuesten

be-

bewährtesten Urkunden und Nachrichten genommen worden.

Man kann daraus, ohne jemanden zu nahe zu treten, leicht abnehmen, was ehehin sowohl, als auch jetziger Zeit, nach dem Sinn der alten Christlichen Kirche, und nach gesunden Staatsregeln, von der Gewaltthätigkeit in Religionssachen geurtheilet worden? Wenn ganze Nachrichten und Erzehlungen von Verfolgungen eingerükt worden, so ist dieses deswegen geschehen, um die Verschiedenheit der Ausübung von den Gesetzen und Regeln selbst zu zeigen, an der die Gesezgeber nicht, sondern diejenigen Schuld sind, denen an

der Verwirrung am meisten gelegen ist. Gewieser Verwandschaft halben mit den Polnischen jetzigen Revolutionen hat man die in das Deutsche übersezte Venetianische neueste der piarum causarum halben ergangene Verordnung angefüget.

Der geneigte Leser bediene sichs zu seinem Vortheil, und erinnere sich beyfällig an den Dichterspruch:

Die Zeiten ändern sich, und mit der Zeit
die Leute.

Die Bischöfe in Frankreich sind der Meynung, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über diejenige zustehe, die des Verbrechens der Kezerey verdächtig sind.

Siehe Thuan. im 6ten Buch, auf das Jahr 1549.

Es ist in Frankreich ein Gesetz von Bestraffung derer die in Kezerey verfallen sind, gegeben worden, Kraft dessen denen königlichen Obrigkeiten befohlen ist dieses Laster zu untersuchen, und die Beschuldigte gesetzmäßig darüber zu befragen, alsdenn aber dieselbige nebst denen Inquisitionsacten und Verhörprotocollen an die Bischöfe zu verweisen,

sen, daß diese darüber urtheilen solten. Vorher übten die königliche Obrigkeiten diese Gerichtsbarkeit aus: Da aber die Bischöfe sich beschwehrten, daß ihnen solchergestalt ihre Gerichtsbarkeit benommen würde, und behaupteten, daß eben daher die Untersuchung dergleichen Laster nachläßiger betrieben würde, so hat König Franciscus den Bischöfen diese Gerichtsbarkeiten zwar wieder gegeben; weil aber solches nicht als ein ordentliches Gesetz im Parlement verlesen worden, so verordnete dessen Sohn Heinrich solches von neuem. Ob nun schon damalen die der Kezerey verdächtige sehr strenge gerichtet, auch den öftern Beschwehrden der Bischöfe so viel nachgegeben worden, daß sie in das künftige die Befugniß haben solten über dergleichen Laster zu erkennen, so gab es dennoch einige die dagegen loßzogen, und behaupteten, es seye durch List der Vornehmsten im königlichen Consistorio dahin gediehen, daß, ungeachtet das Ansehen der Bischöfe mittelst dieses Gesetzes so sehr erhöhet und erweitert worden, daß es dem Päbstlichen ähnlich sey, in der That dennoch die Kezer von den grau-

grausamen Straffen, womit sonst die königlichen Richter gegen sie verfahren, hinkünftig befreyet würden, gestalten die Bischöfe selbst keine größere Straffe als ewiges Gefängniß aufzuerlegen pflegten, und ihnen das Recht der Todesstraffe benommen wäre.

Wichtige und ernsthafte Gegenvorstellung des Parlements zu Paris wider diese Gerichtsbarkeit, und den darüber ertheilten königlichen offenen Brief.

Thuan. 16. B. A. 1555.

Weil aber vier Jahre vorher im Parlement der Befehl verkündiget worden, vermöge dessen der König sich alleine die gänzliche Erkenntniß wegen der Lutherischen Secte vorbehielte, und selbige seinen Gerichten ohne alle Ausnahme anwiese, es sey denn, daß man wegen der Kezerey selbst erst ein- und andere Erläuterung nöthig hätte, oder über solche Personen zu erkennen wäre, die die Weyhe schon empfangen, und in den geistlichen Stand getreten; so ließ der König in diesem Jahr, auf Antrieb des Cardinals Carl von Lothrin-

gen, der damahl schon an die Neapolitanischen Händel dachte, und sich dem neuen Pabst hierinnen gefällig erzeigen wolte, einen gegenseitigen Befehl ergehen, Kraft dessen er allen Gouverneurs auferlegte, diejenige, so von geistlichen Gerichten und Untersuchern des Glaubens wegen Verdacht kezerischer Meynungen verurtheilet worden, nach der Schwehre des Verbrechens, ohne Verzug, und ohne sich an eine dagegen eingewandte Berufung zu kehren, zu bestraffen. Um dieses den weltlichen Gerichten recht beyzubringen, begab sich der Cardinal selbst in das Parlement, legte daselbst den königlichen Befehl vor, und bestärkte solchen mit vielen Gründen. Als das Parlement selbiges angehöret, verlangte es einige Bedenkzeit, und, nachdem es die Sache in Berathschlagung genommen, schickte es aus seinem Mittel Abgeordnete an den König, und schrieb folgendes unter dem 14ten Octob. an denselben:

Was Ew. Majestät letzthin mittelst an uns erlassenen Befehls, der allerdings demjenigen, welcher vor etlichen Jahren in Dero

Parlement verkündiget worden zuwider lauft, verordnet haben, hat Dero Parlement der Billigkeit keineswegs gemäß, und daher vor seine Schuldigkeit erachtet, Ew. Majestät die Ursachen zu hinterbringen, warum wir uns bewogen sehen, unsern Beyfall zu versagen. Die Reichsgesetze wollen, daß die Könige vollkommene und unabhangende Macht und Gewalt über Ihre Unterthanen haben, und diese ihr Recht nirgend anders als bey dem König suchen sollen: Denn ob diese schon im geistlichen keine vollkommene willkührliche Macht haben, so haben Sie sich dennoch billig dießfalls dadurch ein Recht erworben, daß Sie von langen Zeiten her die eifrigste Verfechter der Religion und der geistlichen Würde gewesen sind, so daß also über dem Besitz geistlicher - und solcher Sachen, die Grundstücke betreffen, nirgend wo anders als vor den königlichen Gerichten kan gestritten werden. Nun aber unterwerfen Ew. Majestät selbst diejenige, über die Ihnen das Recht über Leben und Tod zustehet, durch Dero Befehl einer fremden Bothmäßigkeit

wodurch

wodurch zu unserm Bedauern Dero höchste Würde und Ansehen überaus vermindert wird, gestalten Ew. Majestät die Ihrige sogar Kraft ausdrücklichen Gesetzes verlassen, derselben Ehre, guten Nahmen, Güter, und zeitliche Wohlfarth im Ende Auswärtigen, das ist, geistlichen, Gerichten überlassen, und durch Abschaffung der Appellationen, als welches die einzige Schutzwehr der Unschuld ist, dieselbige einer rechtswidrigen Gewalt, und somit dem Hochmuth und Vermessenheit solcher Leute bloßstellen, die die königliche ihnen übertragene Macht mißbrauchen. Wir erachten demnach vor billiger, daß Ew. Majestät das Recht und die Gerichtsbarkeit über diese Art Verbrechen Dero verordneten Obrigkeiten übertragen, und wenn die Frage vorfällt, ob ein und anderes gefälltes Urtheil zur Kezerey gehörig oder nicht? darüber die Geistlichkeit gleichwohl sprechen lassen, welcher Ew. Majestät auch die Gerichtsbarkeit über die ihrige zugleich verstatten mögen. Insonderheit werden aber Ew. Majestät den Pabst anzugehen haben, daß derselbe in der-

gleichen Appellationssachen Dero Richtere erkennen lasse, und in der höchsten und letzten Appellationsinstanz die Urtheile von solchen Räthen gefället werden, die die Weyhe empfangen, und in den geistlichen Stand getreten, oder, so deren nicht genug vorhanden wären, ihre Stellen mit solchen Männern besetzt werden, die sich durch Frömmigkeit Aufrichtigkeit, und untadelhaften Wandel vor andern herfürgethan haben. Der Inquisitor aber soll in allen Provinzen Abgeordnete anstellen, die vor andern durch Frömmigkeit und heiligen Wandel berühmt sind; und die Bischöfe, nicht aber die schuldig befundene, sollen die benöthigte Inquisitionskosten zahlen, über die in benöthigten Fall gerichtlich soll erkannt werden. Und dieses ist was wir bey Ew. Majestät Befehl zu erinnern nöthig erachtet haben, deme wir annoch dieses beyfügen müssen, daß, da bisanhero die Todesstraffen der täglich der Religionhalben verurtheilten Elenden lediglich so viel bewürket, daß nur das Verbrechen verabscheuungswürdig, die Irrthümer selbst aber weder ver-

bessert

bessert noch abgeschaft worden, es billig scheinet vielmehr den Fußstapfen der alten Kirche zu folgen, die bey Grundlegung und Fortpflanzung der Religion nicht mit Feuer und Schwerd verfahren hat, sondern mittelst reiner Lehre und guter Beyspiele eines rechtschaffenen Wandels der Kirchendiener die Sache ausrichtete. Wir erachten also, daß sich Ew. Majestät mit allen Kräften dahin zu bestreben hätten, daß, wie es lediglich auf Dieselben ankommt, die Religion auf eben die Art und Weise nunmehro er- und beybehalten werden möge, wie sie vor Zeiten errichtet worden; daß die Vorsteher der Kirche, wie es getreuen Hirten gebühret, jeder bey seinem eigenen Schafstall gegenwärtig verbleibe, und ihn selbst regiere; daß auch diejenigen, so ihnen untergeordnet sind, eben dieses befolgen, das ist, fromm leben, und das Wort Gottes rein und lauter lehren, oder wenigstens durch taugliche Kirchendiener sollen lehren lassen, hinkünftig aber solche Leute der Kir-

che

che vorgesetzet werden, die ihr Amt selbst verrichten und das Volk lehren können, und nicht anderer Hülfe nöthig haben. Dieses ist das Hauptwerk, so zu bearbeiten ist, und der Grund auf den man bauen muß. Solchergestalt wird, wie wir nicht zweifeln, in Zeiten einer entstehenden Seuche vorgebeuget werden können, ehe sie weiter um sich greifet, und der Kizel schlimmer Religionsgesinnungen, so täglich ausbrechen, wird vertrieben werden. Wenn hingegen diese Hülfsmittel solten hintangesetzet werden, so werden künftig keine Gesetze, keine Befehle, wie sie auch am Ende beschaffen seyn möchten, hinreichend seyn, dieses Uebel zu heilen.

Der

Der Waldenser Verurtheilung und erschreckliche Verfolgung ist an manchem von Gott bestrafft, und vom König selbst geahndet worden.

Thuan. 6. B. A. 1550.

Nachdem die Lehre des Lutheri von so vielen an- und aufgenommen worden, so haben auch die übergebliebene von jenen Waldensern, die überall zerstreuet waren, sich zu sammlen angefangen, und durch Ausbreitung des Namens Lutheri neue Kräfte und Ansehen, besonders in den Alpen Gebürgen und dasigen Landen, überkommen. Da nun die zu Merindole und Cabrieres vernommen was in Deutschland vorgegangen, frischen Muth fasseten, Lehrer aus Deutschland kommen liessen, und sich also mehr als vormals entdeckten, wurden sie von dem Parlement zu Aix, auf Anhalten des Königl. Procuratoris, zu gerichtlicher Verantwortung gezogen: Als sie aber von ihren Freunden gewarnet wurden, und sich durch die Gefahr, die ihnen ganz ge-

wiß obschwebete, wann sie sich gestellt hätten, abschrecken liessen zu erscheinen, so wurden sie gewöhnlichermassen zu dreyen verschiedenenmalen öffentlich vorgeladen, und als Ungehorsame mittelst eines erschrecklichen und über die Maße grausamen Urtheils, unter dem damaligen Vorsitz im Parlement des Bartholomäi Cassanäi, eines sehr berühmten Rechtsgelehrten, verurtheilet. Zufolge dieses Parlementsspruchs wurden die Hausväter mit dem Feuer bestraft. Der verurtheilten Güter, Weiber, Kinder, und übrigen Familien wurden confiscirt und dem Staat zugeeignet; und weil Merindole seither die Herberge und Zuflucht solcher mit der Kezerseuche behafteten Leute gewesen seyn solte, so wurde befohlen, alle Gebäude vom Grund aus niederzureissen, die Höhlen, Keller und andere unterirdische Gewölbe, worinnen sie sich verborgen, zuzerstöhren und zuzustopfen, den Wald niederzuhauen, und sogar die Bäume in den Gärten auszugraben: Ja, die Güter derer, so in Merindole ansäßig waren, solten keinem, der mit den vorhergehenden Besitzern gleiches Namens und Stammes

mes, zum Anbau überlassen werden. Die Vollziehung dieses so harten Schlusses wurde den ordentlichen dazu bestellten Richtern zu Aix, zu Tornese, Saint Maximin, und zu Apt, übertragen, deren jedoch die meisten dafür hielten, daß selbige aufgeschoben und erwartet werden solte, bis, zu Folge der Reichsgesetze und Gewohnheiten, ein so grausames wider Abwesende und Ausgebliebene gesprochenes Urtheil, mittelst Verlauf der gesezten Zeit, die Kraft Rechtens erhielte. Andere hingegen meynten, man solte selbiges eilfertigst vollstreken, theils aus Haß gegen dergleichen Laster, theils wegen der Gefahr, der man sich von dieser Kezerseuche gewiß zu befürchten habe, wenn man einigen Verzug wollte statt finden lassen. Besonders betrieben die Bischöfe von Aix und Arelat den Cassanäum, und hielten heftig bey ihm an, die Waffen gegen die Ausgebliebene Ungehorsame zur Hand zu nehmen, und boten freywillig, sowohl in ihrem, als der übrigen Geistlichkeit Nahmen, eine grosse Summe Geld zur Bestreitung der Kriegskosten an. Nachdem

dem auf beyden Seiten ein heftiger Streit entstanden, so wurde die Sache, zwar auf eine lächerliche, aber der Person angemessene Art verschoben. Es befand sich nemlich zu Aix ein gewißer N. Alenius, aus dem Arelatischen Adel, ein rechtschaffener und ziemlich gelehrter Mann, ein sehr vertrauter Freund des Cassanäi. Der beschwehrte sich über die Ungerechtigkeit dieses Spruchs, und hielte heftig um dessen Aufschub an. Als er zu einer geheimen Unterredung vorgelassen wurde, redete er den wankelmüthigen Präsidenten folgendermassen an:

„Sie wissen wohl, was man überall von dem neulich wider die von Merindole gefällten Urtheil spricht. Ich habe zwar nicht im Sinn, noch bringt es meine Pflicht mit sich, darüber zu urtheilen, indem ich wohl weiß, wie viel einem wohleingerichteten Staat daran gelegen ist, daß man den gerichtlichen Aussprüchen ihre gebührende Achtung gebe, und sie nicht verwegener Weise in Zweifel ziehe: Wenn man aber die Wichtigkeit der Sache betrachtet, so fragt sich allerdings, ob nicht die Vollstre-

ckung aufzuschieben, einiger Anstand zu nehmen, und die Strenge des Urtheils zu lindern seye? Da dießfalls verschiedene und sehr erhebliche Ursachen vorhanden sind, so habe ich mich entschlossen, nach der genauen und vertraulichen Freundschaft, die uns verbindet, aus Dero selbst eigenen Gründen mit Ihnen mich darüber zu besprechen. Sie erinnern Sich, was Sie ehehin, als Sie noch zu Autun im Burgundischen in niedern Gerichten sassen, in Sachen der Mäuse statuirten; denn Sie haben es schriftlich verfaßet, und ich habe beobachtet, daß Sie, nach Dero Bescheidenheit und Aufrichtigkeit, Sich gerne jener Zeiten erinnern. Sie erzehlen Selbst die Sache folgendergestalt: Als im Burgundischen Crayß eine grose Menge Mäuse die Saat hin und wieder auffraß, und grossen Schaden that, so habe das gemeine Volk kein bequemeres Mittel gefunden, diesem Uebel abzuhelffen, als daß der Bischof oder sein Vicarius die Mäuse in den Bann thäte: Man habe demnach die Sache dem Bischöflichen Vicario hinterbracht, und derselbe seye der Meynung gewesen, daß die

die Mäuse solten mittelst dreyfachen öffentlichen Ausrufs vorgeladen werden. Da dieses geschehen, hätte man doch nicht vor dienlich erachtet einen Spruch zu machen, bevor denen Mäusen ein gerichtlicher Beystand zugegeben worden, der in ihrer Abwesenheit ihre Sache vertheidigte, weshalben denn Sie diese Vertheidigung auf Sich genommen, und in der Sache nach allen erforderlichen Eigenschaften der Person, die Sie vorstellten, die Richter mit vielen Gründen dahin gebracht hätten, daß die Mäuse ordentlich und rechtmäßig vorgeladen worden, hätten auch erhalten, daß denselben in allen Kirchspielen ein neuer Termin, und zwar aus der Ursache, angesetzet worden, weilen die Sache die gänzliche Wohlfarth der Mäuse betreffe. Auch nach diesen erlangten und wiederholten Vorladungen hätten Sie erwiesen, daß das Gericht auf einen allzu kurzen Termin angesetzet worden, in welchem die Mäuse unmöglich erscheinen könnten, weil ihnen aller Orten zu sehr von den Katzen nachgestellet würde. So hätten Sie auch vieles zu ihrer Vertheidigung aus geistlichen Schrift-

stellen angeführet, wodurch Sie endlich erhalten, daß der Termin von Gerichts-wegen weiter hinaus verschoben worden, welches Ihnen ein besonderes Lob der Billigkeit und Rechtserfahrenheit zuwege gebracht. Nun weise ich Sie auf ihre eigene Schrift, und auf Ihre Beweißgründe. Was ist wohl unter Menschen unerhörter, als daß, da Sie in Sachen der Mäuse der Meynung gewesen, bey der gerichtlichen Proceßordnung zu bleiben, Sie nunmehro glauben wollen, daß man davon abgehen könne, wo es doch das Leben, Wohlfarth, und Güter der Menschen betrift? Sehen Sie Sich also für, daß man nicht von Ihnen sagen möge, Sie begiengen eben den Fehler der nachläsigen Klopffechter, die, wenn sie mit ihren Schülern fechten, sich genau an die Regeln ihrer Kunst halten, und oft den Sieg davon tragen, hingegen, wenn sie mit blossen Degen wider ihren Feind fechten sollen, sich durch Zorn und Verwirrung so sehr einnehmen lassen, daß sie ihre Kunst darüber vergessen, und sich öffters selbst zum durchbohren blosstellen. Sollten Sie das, so Sie in einer

geringfügigen scherzhaften Rechtssache, da Sie noch jung, und bey nahe noch eine Privatperson waren, genau beobachtet haben, jezo in einer wichtigen und ernsthaften Sache, bey solchem Alter und Würden nicht beobachten, da Sie Sich bey jedermann in so grose Achtung gesetzet haben? Kommen Ihnen die Seelen so vieler elenden Menschen so gar geringschäzig für, daß selbige jezo, da Sie ihr Richter sind, schlimmer daran seyn sollen, als ehehin die Mäuse, deren Sachwalter Sie nur gewesen? Ich rede jezt nicht von ihrer Unschuld; aber Sie wissen es Selbst wohl, wie sehr auf Sie gelästert und gelogen wird, da sie doch im übrigen eifrige Verehrer Gottes sind, der Herrschaft ihre Gerechtsame, und dem Landsherrn und Obrigkeiten Steuer und Gehorsam, niemals versagen. Ich ersuche Sie demnach in Gemäßheit unserer Verwandschaft recht inständig, und bitte Sie, diese Gründe reiflich zu erwägen, und versichert zu seyn, daß kein Verzug zu lange ist, der der Menschen Gut, Wohlfarth, und Leben, betrift.„

Durch diese Rede brachte Alenius beym Cassanäo soviel zu wege, daß die Sache aufgeschoben, und die Truppen, so schon in ziemlicher Anzahl beyeinander waren, wieder auseinander gelassen worden, bis man den königlichen Ausspruch darüber einholen konte. Nachdem nun der König durch Wilhelm Bellay, Herrn zu Laugay, der damals Statthalter der dortigen Landschaft am Alpengebürge war, von dem Parlemensschluß benachrichtiget wurde, befahl Er diesem die Sache selbst zu untersuchen, und sofort Bericht zu erstatten. Der untersuchte nun die Sache, und befand selbige also beschaffen: Daß die sogenannten Waldenser Leute wären, die ohngefähr vor 300. Jahren ein rauhes und unangebautes Land Erbzinßweise von den Herrschaften erhalten, welches sie durch fleißige Bearbeitung und sauren Schweiß an Getreyde und Vieh fruchtbar gemacht: daß sie Arbeit und Mangel gewohnt wären, alle Streitigkeiten verabscheueten, gutthätig gegen die Armen wären, dem Landsherrn seine Steuern, und ihren

Herrschaften ihre Gerechtsame, fleisig und aufs getreueste entrichteten: daß sie Gott mit anhaltendem Gebet und unschuldigem Wandel ehrten, übrigens aber selten die Kirchen der Heiligen besuchten, ausser, wenn sie manchmal um Handel und Gewerbe willen in die ihren Grenzen nahe gelegene Städte kämen; und wenn sie zu Zeiten in die Kirche giengen, so knieten sie nicht vor den Bildern Gottes und der Heiligen nieder, brächten auch keine Wachslichter oder Opfer; sie ersuchten auch die Priester nicht, vor sie, oder die ihrige, Messe zu lesen; sie bezeichneten sich nicht mit dem Creuz, wie andere zu thun gewohnt wären. Wenn es donnert, pflegten sie sich nicht mit Weyhwasser zu besprengen, sondern hebten die Augen gen Himmel, und beteten zu Gott. Sie reiseten des Gottesdienstes oder Wallfarthen wegen nicht über Land, und entblöseten das Haupt nicht für den Figuren des Creuzes auf den Strassen. Sie übeten ihren Gottesdienst mit andern Gebräuchen, und auf

ihre Landessprache. Endlich verehrten sie den Pabst und die Bischöfe nicht, sondern hätten einige aus ihrem Mittel zu Vorstehern ihrer Kirche und zu Lehrern bestellet.

Als nun dieses dem König Franciscus solchergestalt hinterbracht worden, schickte derselbe ein unterm 8ten Febr. folgenden Jahres datirtes offenes Schreiben an das Parlement zu Aix, darinnen er denen Verbrechern verziehe, und den Waldensern eine drey-monatliche Frist gab, innerhalb welcher sie ihre Lehre öffentlich widerruffen solten; und, damit man wissen könne, wer eigentlich diejenigen wären die sich diese Gnade wolten zu Nutze machen, so wurde dem Parlement befohlen, ihnen zu gestatten, daß sie einige von ihnen aus den Städten und Flecken aussonderten, und selbige im Nahmen des übrigen Volks nach Aix in der Provence schicken solten, um ihre Irrthümer daselbst abzuschwören: Daferne sie aber auf ihrer Meynung beharren würden, so solten sie nach altem Brauch am Leben gestraft werden, in welchem Fall das

Par-

Parlement, wenn es nöthig wäre, die Generals zu Hülfe nehmen könte. Nachdem dieses königliche Schreiben im Parlement verlesen worden, kamen im Nahmen derer von Merindole Franciscus Cajus, und Wilhelm Armantius nach Aix, reichten eine Bittschrift ein, und baten das Parlement, die Sache neuerdings zu untersuchen, Gottesgelehrte herbey zu ruffen, und über die Sache disputiren zu lassen, gestalten es unbillig wäre, daß sie sich zur Kezerey bekennen solten, ehe sie derselben überwiesen worden, und daß sie ohnangehört solten verurtheilet werden. Cassanæus, dem seines Freundes oberwehnte Erinnerung tief zu Herzen drang, ließ die Abgeordnete, nebst einigen königlichen Inquisitoren zu sich kommen, ermahnte sie nochmalen, ihren Irrthum einzusehen, und durch ihre allzugroße Halsstarrigkeit nicht zu veranlassen, daß sich die Richter genöthiget sehen müsten härter als ihnen lieb wäre zu verfahren. Nichts destoweniger flehete sie den Cassanæum, ihre Irrthümer erst zu untersuchen, und er erhielte endlich von ihnen, daß sie die

Haupt-

Hauptpuncte ihrer Lehre dem Parlement überreichen solten, von dar selbige dem König solten zugefertiget werden.

Die von Cabrieres, so sich in der Grafschaft Venaisin aufhalten, wurden zu gleicher Zeit von denen zu Arinion mit Krieg überzogen: In der allgemeinen Gefahr aber setzten sie ein allgemeines Glaubensbekäntniß auf, so mit der Lehre Lutheri bey nahe übereinstimmte, und schickten selbiges sowohl an den König Franciscus, der es dem Castellan zur Untersuchung gab, als auch dem Cardinal Sadolet, Bischof zu Carpentras, der die Supplicanten nach seiner Frömmigkeit und Gelindigkeit sehr gütig empfieng, und sich aufrichtig dahin erklärte, daß, was ausser diesen Puncten, so in dem Bekäntniß enthalten, von ihnen ausgestreuet worden, nichts als Possen und aus Neid erdichtet wäre, massen er dieses mittelst angestellter Untersuchung der Sache genau wisse. Uebrigens enthalte die Schrift vieles, so theils unbeschadet ihrer Meinung könne verbessert werden, theils auch bittere Ausdrücke wider

den Pabst, und die Vorsteher der Kirche, so gemäsiget werden könne. Dem ohngeachtet gönne er ihnen alles Gutes, und, wenn es seiner Meynung nachgienge, solte man nicht feindlich gegen sie verfahren. Er würde bald selbst nach Cabrieres in seine Wohnung kommen, und daselbst persönlich sich der ganzen Sache ausführlich erkundigen. Zu diesem Vortrag that er noch das deutliche Kennzeichen seiner wahrhaften und ungeheuchelten Geneigtheit hinzu, daß er den Abgeordneten von Avignon, der mit bewaffneter Hand darzu kam, abhielte, und ermahnte sich zurück zu begeben. Nachdem die von Merindole ihr Glaubensbekäntniß übergeben, verfügten sich, laut Parlementsschlusses, Joh. Durant, und der Bischof von Cavaillon mit Zuziehung einiger Lehrer nach Merindole, welche diese armen Landleute eines Irrthums beschuldigen, jedoch aber Gnade und Befreyung von der Straffe ertheilen solten, wenn sie denselben abschwören würden: wo sie sich dessen aber weigerten, solten sie dem Parlement Bericht erstatten. Ob nun gleich jene sich da-

gegen gesetzet, so enthielte man sich doch bey Lebzeiten des Cassanäi aller Gewaltthätigkeit und Unrechts, weil sich der König die Erkäntniß in der ganzen Sache vorbehielte: Als aber Cassanäus plötzlich starb, und Joh. Minier Oppeda, ein gähzorniger Mann, der denen von Cabrieres, (in deren Nähe er Güter liegen hatte, und ehehin von ihnen beleidiget wurde,) sehr aufsäßig war, an seine Stelle kam, wurde der Haß wider die Waldenser wieder rege. Dieser massete sich in Abwesenheit des Ludovici Acmarii, Grafen von Grinian, der vom König auf den Reichstag nach Worms abgesandt gewesen, der höchsten Gewalt in der Provence an, und benachrichtete den König schriftlich: die Waldenser hätten ungefähr 16,000 Mann zusammen gebracht, giengen damit um Marseille zu erobern, und neue Händel in der Provence anzustiften. Er schickte auch zugleich Philippum Curtin, Parlementsdiener, ab, der im Nahmen des königlichen Inquisitors anhalten muste, das wider die Ungehorsame gefällte Urtheil zur Vollziehung zu bringen.

Durch

Durch diese Nachricht wurde der König aufgebracht, wozu der Cardinal Tournon, ein Verwandter des Grafen von Grinian, und heftiger Feind dergleichen Leute, Ihn noch mehr verhetzte, und ließ im Monat Jenner des 1545sten Jahres ein Schreiben an das Parlement ergehen, darinnen Er demselben erlaubte, wider die von Merindole und übrige Waldenser nach der Schärfe der Gesetze zu verfahren. Da auch die Stände des Deutschen Reichs sowohl schriftlich von Regenspurg aus, als auch die Protestantischen Schweizerischen Cantons, baten, daß man denenselben nicht nur die Straffe, sondern auch die Bedingnuß einen Irrthum zu bekennen, erlassen möchte, massen sie behaupteten, daß ihnen durch sothane Gnade Gewalt in ihrer Beständigkeit und Gewissen zugefüget würde, so schlug es der König hartnäckig ab, und, da er von ihnen gebeten wurde, gegen die Flüchtlinge barmherzig zu seyn, antwortete er noch heftiger: Sie solten sich um das was er zu Hause thäte, oder wie er die Schuldige bestraffte, nicht mehr bekümmern, als er sich um

ihre

ihre Händel bekümmere. Minier hielte darauf das empfangene königliche Schreiben einige Zeit zurücke, und dachte auf Gelegenheit die Sache auszuführen, indem unterdessen wegen des Englischen Krieges hin und wieder geworben wurde, und wolte das Geheimnüß nicht verbreiten, damit er sie desto eher ohnbereitet antreffen und unterdrücken könte. Da alles in Bereitschaft stunde, und er zu Aix, Arles, Marseille, und übrigen volkreichen Orten, allen die zum Krieg tauglich waren bey schwehrer Straffe befohlen, Kriegsdienste zu thun, auch bereits sechs Compagnien zu Fuß, und eine Escadron Reuter, welche Polin commandirte, aus der Gegend der Alpen und dem Avignonischen, zur Hülfe beysammen waren, wurde das bisher verborgen gehaltene königliche Schreiben im Parlement verlesen, worauf die Parlementsherren den 12. April den wider die von Merindole ergangenen Spruch zur Vollstreckung zu bringen beschlossen, die Sache dem Präsidenten Joh. Fundanio, und denen Parlamentsherren Honorato Tributio und Bernh. Badetio, aufgetragen, und ihnen

nen Guerinum, königlichen Advocaten, einen Hauptanstifter dieses Kriegs, zugegeben. Oppeda selbst kam Tags darauf in Begleitung eines Haufen vornehmer Herren nach Cadenet in das Lager, und brachte 400 Schanzgräber mit sich. Der erste Anfall geschahe auf die Landschaft, so um die Stadt Pertus liegt. Die Flecken Pupis, Motha, und St. Martin, die an dem Fluß Durence liegen, wurden erobert, geplündert, und angezündet. Folgenden Tags wurden Villaro, Lauromarino, Gensonio, Trezemine und Roche, wovon das Volk weggeflohen war, grausamerweise verbrandt, und alles Vieh weggeführet. Darauf hielte Oppeda Rath wegen Belagerung Merindole: da aber die Einwohner alles um sich herum brennen sahen, flohen sie, um der Gefahr vorzukommen, mit Weibern und Kindern in die nächsten Wälder, welches ein erbarmenswürdiger Anblick war, da man hier und da alte und junge durcheinander in unwegsamen Orten gehen, und die Weiber ihre Kinder in den Wiegen, auf den Armen, und in dem Schoß, mit Weinen und Heulen tragen

sahe. Ihr erstes Nachtlager hielten sie bey dem Flecken Sunfales, woselbst sich die Einwohner auch schon zur Flucht anschickten, weil sie wusten, daß der Bischof zu Cavaillon, Päbstlicher Nuntius, seinen Leuten befohlen hatte sie umzubringen. Des andern Tags giengen sie zwar sicher durch die dicken Wälder fort, waren aber übrigens allenthalben mit Furcht umgeben, massen Oppeda die Waldenser vogelfrey gemacht, ihnen alle Nothdurft abgeschnitten, und bey Lebensstraffe verboten hatte, ihnen auf irgend einige weiße Beystand zu leisten, sondern, wo man sie anträfe, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, alle umzubringen. Sie waren auch schon in dem bestimmten Quartier angelanget, wiewohl mittelst ausserordentlich-beschwehrlicher Reiße, indem die Weiber ihre Bürden und Kinder kaum mehr fortschleppen konten; waren auch schon viele, die ihre Wohnungen verlassen, und sich durch die Flucht zu retten suchten, daselbst zusammengetroffen, als plötzlich in der Nacht die Nachricht eintraf, daß Minier mit allen seinen Truppen ankäme. Da sahen sie sich nun

gezwun-

gezwungen sich aus dem Stegreif zu rathen, ließen ihre Weiber und übrigen schwachen Haufen zurück, in Hofnung der Feind würde ihrer schonen, und begaben sich auf den Weg. Da hörte man seufzen! Alles erschallete von Klagen und Heulen der Weiber, wovon die Berge und Wälder wiederhalleten. Alles war voll Bestürzung und Unordnung. Als sie die ganze Nacht gegangen, und endlich über den Leberberg hinüber gekommen, aber nichts als brennende Dörfer und verlassene Häußer sahen, wandeten sie sich nach Musse. Hier theilte Oppeda seine Truppen in zwey Haufen, davon er einen zur Verfolgung der Flüchtlinge abschickte, massen er von den Gerichtspersonen erfahren, daß sie entflohen, den andern nahm er mit sich nach Merindole. Damal wurde einer von des Oppeda Leuten durch Mitleiden gerührt, lief voraus, und warf von der höchsten Spitze eines Felsen, an dem er vermuthete daß die von Merindole beysammen säßen, zwey Steine herab, und schrie ihnen verschiedenemale kläglich zu, sich durch die Flucht von der Gefahr zu erretten. Gleich

 darauf

darauf wurden auch von Musse aus einige abgeschickt, die den Wächtern, nebst denen zurückgelassenen unbewafneten, und dem Hirten, die Flucht ankünden, und eine ungebahnte Straße durch Gebüsche und Hecken weisen musten. Nicht lange darnach langten auch des Oppeda Leute an, die vor Wuth und Grimm schnaubten, mit bloßen Degen alles zur Schlachtbank aufsuchten, und gegen die Weibspersonen, deren in allen 500. waren, sich noch abscheulicher vergangen hätten, wenn sie nicht vom Hauptmann wären abgehalten worden, der ihnen bey Todesstraffe befahl sich zu mäßigen. Nachdem sie nun geplündert und alles Vieh weggetrieben hatten, zogen sie wiederum ab. Hierauf zog Oppeda in Merindole, so von Einwohnern leer war, ein, wo er einen einigen jungen Menschen, Namens Moriz Candide, antraf, wider den er seine Raserey ausgeschüttet die er gegen die andern alle nicht auslässen konte, selbigen sogleich an einen Oelbaum anbinden und grausam zu tod schiessen ließ. Nachdem er darauf den Flecken angezündet und zerstöret, gieng er gerades

rades Weges nach Cabrieres. Da die Einwohner, deren kaum 60. mit etwan 30. Weibern zurückgeblieben waren, anfänglich die Thore zugeschlossen, wurde sogleich Geschütz herbeygebracht: Sie ergaben sich aber gleich darauf, und dingten sich nur ihr Leben aus. Der oberwehnte Polin und der Herr des Ortes waren Gewährsmänner des Vertrags. Als aber die Besatzung hineingelassen wurde, sind sie alle gefangen genommen worden, auch diejenige, so sich in den Keller des Schloßes verbargen, und in die Kirche geflohen sind, in Meynung daselbst sicher zu seyn. Sie wurden herausgeschleppet, auf eine zu nächst gelegene Wieße geführet, und, ohne Rucksicht des Alters und gegebenen Versprechens, erwürget. Der getödeten sollen sowohl in- als ausser dem Ort 800. Seelen gezehlet worden seyn. Die Weiber wurden auf Befehl des Oppeda in eine mit Stroh gefüllte Scheune zusammen geworfen, dieselbe angezündet, und da sie durch die Oeffnungen herabspringen wolten, wurden sie mit Stangen und Spießen abgehalten, da sie dann vom Rauch erstickt, und

 endlich

endlich alle verbrandt sind. Von da gieng es auf Coste loß. Der Herr davon versprach den Einwohnern, daß sie unbeschädiget bleiben solten, wenn sie ihre Waffen in das Schloß brächten, und die Mauern an 4. Orten niederreissen würden. Die leichtglaubige Leute folgten dem Befehl; aber dem ohngeachtet wurden, als Oppeda an kam, die Vorstädte angezündet, der Ort eingenommen, und wer darinnen angetroffen worden, biß auf den letzten Mann, alle umgebracht. Die Weiber, so in einen Garten nahe am Schloß geflohen waren, um der ersten Wuth der Soldaten zu entrinnen, sind von den rasenden Leuten geschändet, und nach genugsam gesättigter geilen Lust, so grausam mitgenommen worden, daß die meisten schwangere und Jungfrauen theils vor Angst und Jammer, theils vor Hunger und Qual, gestorben. Diejenige, so sich zu Musse verborgen hielten, sind endlich entdecket worden, und musten gleiches Schicksal mit den andern ausstehen. Die übergebliebene zogen hie und da in den Wäldern und einsamen gebürgigten Orten herum, und mu-

ſten elend leben, nachdem ſie Weiber und Kinder verlohren hatten. Einige von ihnen haben ſich nach Genff, andere in die Schweitz, begeben. In allen wurden 22. Dörfer gezehlet, die Oppeda jämmerlich verwüſtet hatte. Auf deſſen Anſtiften wurden ſo fort einige aus dem Beyſitzern des Parlements gewählt, welche über die Kezer erkennen muſten. Dieſe verurtheilten einige von den übergebliebenen zu den Galeren, einige ſtrafften ſie um große Geldſummen, einige wurden frey geſprochen. Unter dieſen befanden ſich des von Cenkal Hinterſaßen, die den Irrthum öffentlich mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten abgeſchworen hatten.

Nachdem dieſes nun alles vorbey war, ſchlug den Oppeda und den abgeordneten Parlementsherren das Gewiſſen, maſſen ſie billig beſorgen muſten, ſie möchten einſt deswegen in Lebensgefahr kommen, ſchickten derohalben den Präſidenten Fundanium an den König, der die zum Theil grauſam getödete zum Theil gemarterte grauſamer Laſter beſchuldigen und zeigen muſte, daß nach der Schwehre der

Verbrechen noch sehr gelinde mit ihnen wäre verfahren worden. Der erhielte nun vom König ein offenes Schreiben vom 18ten Aug. auf Angeben, wie man glaubt, des Turnon, worinnen er die Todesstraffe, womit die Schuldige beleget worden, zu billigen schiene. Es hat aber hernach dem König gereuet, und haben die meisten Geschichtschreiber hinterlassen, daß unter seinen letzten Befehlen, die er auf dem Todbett seinem Sohn Heinrich gegeben, auch dieser gewesen, daß derselbe das Unrecht, so den Einwohnern der Provence von dem Parlement zu Aix in dieser Sache zugefüget worden, solte untersuchen lassen. Ehe er aber starb, befahl er Johannem, einen Römischen Mönch, gefangen zu nehmen, und trug dem Parlement zu Aix auf, denselben zu bestrafen; denn eben der war es, der, als er die Ketzer verhörte, eine neue Art Marter erfand, und denen, die gepeiniget wurden, mit siedenden Unschlitt gefüllte Stiefeln anziehen ließ, sie mit Lachen anschauete, ihnen Sporen anziehen ließ, und sie dabey befragte, wie sie so hübsch angethan wären, um über Land zu reisen?

Als

Als er aber Nachricht von dem Parlementsschluß bekam, flohe er nach Avignon, wo er zwar vor Menschen sicher zu seyn glaubte, aber der Göttlichen Rache nicht entfliehen konte, denn er wurde von den seinigen alles seines Geldes beraubt, und gerieth in die gröste Armut. Sein Leib ward von garstigen Geschwühren ganz offen, und er wünschte sich den Tod öfters, der aber erst spat, und nach ausgestandenen schrecklichen Schmerzen, endlich seinen Wunsch erfüllete.

Da nun König Franciscus tod war, und der Cardinal Turnon, nebst dem Herrn von Grinian, die lange Zeit bey Ihm in grossen Gnaden gestanden, denen so um den neuen König waren äusserst verhast wurden, so versammleten die von Merindole und übrige Waldenser, als sie erfahren, daß jene in Ungnade gefallen, die Ueberbliebenen von den ihrigen, beklagten sich über das Unrecht, und über die Grausamkeit des Parlements zu Aix, und erhielten vermöge des Haßes gegen die oberwehnte leicht, daß die Sache von neuem untersuchet

chet wurde, und dieses besonders aus Antrieb des de Guise, denn so wurde Aumale genennet, nachdem sein Vater Claudius kurz vorher verstorben, der von Ludwig Aemarius die Grafschafft Grinian geschenkt oder zu Kauff bekommen hatte, um ihn aus der Gefahr zu ziehen; denn obgleich, wie gesagt, alles in dessen Abwesenheit vorgienge, so wurde er doch, weil alles von Oppeda, als seinem Abgeordneten, und auf seinen Befehl, geschehen seyn soll, zum Theil mit zur Verantwortung gezogen. Die Sache wurde zuerst im grossen Rath, wie er genennet wird, vorgenommen. Als hernach Oppeda, Fundanius, Tributius, Badet und Guerin, zur Verantwortung gefordert wurden, und sich wider ihre Ankläger mit der Ausflucht schüzten, daß der Spruch in Krafft Rechtens erwachsen gewesen, massen der königl. Procurator keineswegs von der Vollziehung der Parlementssprüche appelliret habe, so zog der König endlich die Sache mittelst eines anderweitigen Befehls vom 17ten Mart. vor sich; und, weil es die Gewalt und das Ansehen der Parlementsschlüsse von Aix

betraf,

betraf, übertrug Er sowohl die Untersuchung der ganzen Sache, als auch der eingewandten Appellationen, dem grossen Parlement zu Paris, woselbst der Proceß öffentlich in großer Versammlung, unter vielem Streit, 50. Tage lang, von Jac. Aumer, auf Seiten derer von Merindole, Petr. Ruberto, im Namen des Parlemens zu Aix, und Dionysio Riantio, Namens des königl. Procurators, verführet worden. Da aller Zuhörer Sinnen auf Anregung so vieler und grausamer Lasterthaten, deren die Beschuldigte angeklagt worden, in eifrigster Erwartung stunden, hat dennoch der Ausgang der Sache alle in ihrer Hoffnung betrogen, indem allein Guerin, weil er keine Gunst bey Hof hatte, statt der übrigen den Kopf hergeben muste. Oppeda, der nebst dem Grinian, gleichfalls auf Empfehlung des de Guise, der Gefahr entgangen, wurde nebst seinen Amtsgenossen wieder in seine vorige Würde eingesezt: Aber kurz darauf wurde er von grausamen und anhaltenden Schmerzen in den Gedärmen befallen, und lange genug gequälet, muste auch endlich seinen grau-

samen Geist unter schrecklicher Qual aufgeben, und somit die verdiente Straffe, die ihm von menschlichen Gerichten nicht auferlegt worden, von Gott, zwar später, aber desto härter, ausstehen.

Man findet weder im Geistlichen noch Weltlichen Alterthum, daß man diejenigen umbringen solle, welche von den Sazungen der Religion abweichen.

Thuan. 16. B. A. 1556.

Gleichwie in Engeland geschehen ist, so wurde auch in Frankreich hart gegen die Protestanten verfahren; denn es wurden Joh. Rabec, aus Clerisy, in der Nieder-Normandie gebürtig, ein Franciscaner Mönch, und Joh. Rufus, im Herzogthum Anjou, der dieselbe Lehre zu Genff und Lausanne eingesogen und ehehin die Weyhe empfangen, hatte, beyde zu Anjou, den 24. April hingerichtet. Desgleichen wurden Joh. Bertrand, von Montorio, in Vendomois, gebürtig, zu Blois, Bartholomäus Hector, aus Poitiers, zu Turin, und Hieronymus Casaubonus, von Bearn, zu Bourdeaux, verbrandt. Ebendaselbst wurden Arnold Monerius, aus St. Aemilian gebürtig, ein junger Mensch von 25. Jahren, und Johannes Casa, aus Libourne, von 27.

Jahren, eben dieses Verbrechens wegen vorgefordert: die Richter konten aber im Urtheil nicht überein kommen, indem ihnen einige das Leben absprachen, die andern aber meinten, man müste gelinde mit ihnen verfahren, und sie in ein Kloster auf 2. Monate, oder länger, verweisen, ob sie etwan in solcher Zeit sich besser berathen, oder durch Zureden der Theologen, und lesen der alten Kirchenväter, sich mehr belehren lassen, und klüger werden, wolten, massen weder in geist noch weltlichen Büchern zu finden wäre, daß man die, so irgend von den Sazungen der Religion abweichen, sogleich töden solte, als welches erst seit 40. Jahren aufgekommen seye. Es würde jezund eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten, deren Schlüsse nächstens solten eröfnet werden, noch deren Verkündung man, ohne ein offenbahres Verbrechen zu begehen, künftig in streitigen Religionslehren nicht mehr zweifeln dürfte. Da man nun wie gesagt, in derjenigen Ordnung der Richter, die die peinlichen Sachen zu besorgen haben, nicht übereinkommen konte, und die Stimmen

auf

auf beyden Seiten gleich waren, so wurde nicht, wie bey uns in Sachen die Leib und Leben betreffen, gebräuchlich ist, die gelindere Meynung, vor die Freysprechung, erwählet, sondern es wurde, wie in bürgerlichen Fällen gewöhnlich ist, die Sache von der vornehmsten Ordnung des Parlements entschieden, die beschuldigte einstimmig, ohne Absicht auf ihr Alter zum Tod verurtheilet, und vom Parlement befohlen, währender Vollstreckung des Urtheils die Thore zuzuschließen, und mit Wache zu besezen. Als der Scheiterhauffen brannte, erschraken die Umstehende so sehr, daß sie alle davon flohen, als wann sie ein Feind verfolgte, und sowohl die beyde, so verbrandt werden solten, als auch die Gerichtsdiener, und übrigen Leute, so zugegen waren, plözlich auseinander, und in die nächsten Häuser lieffen, auch die, so ihnen begegneten, baten, sie zu verbergen, und ihres Lebens zu schonen. Gleichergestalt wurde auch vom Parlement zu Chambery wider Joh. Trigalet, Anton. Laboriam, und Joh. Vernullum, verfahren, die von Genff ausgeschikt waren, in der Stille diese

in

in königlichen Gesezen verbotene Religion zu lehren; und obgleich die von Bern, dieselbige zu Lausanne in den Wissenschaften unterrichten lassen, Kraft des obwaltenden Bundes durch Gesandte bey dem König um Erlassung der Straffe baten, so konten sie doch nichts erhalten, weil der König dergleichen Freyheit dem Reich verderblich zu seyn erachtete.

Zwey

Zwey französische Bischöfe mißbilligen in Kraft ansehnlicher Zeugnisse Heil. Kirchenväter und frommer Fürsten, auf die sie sich beziehen, daß man den Kezern, wie sie von ihren Feinden genennet werden, Gewalt zufüge.

Thuan. 25. B. A. 1560.

Nachdem der König befohlen hatte, daß die Räthe des Heil. Consistorii, soviel deren zugegen wären, ihre Meynung in der Ordnung sagen solten, und der Bischof von Valence, als der lezte, sich anschikte zu reden, stund Colin auf, beugte sich zwei mal, nahete sich dem König, und überreichte Ihm zwey Bittschriften, die er, als er ohnlängst in der Normandie gewesen, um zu den Schottländischen Krieg Anstalt zu treffen, von einer grossen Menge Leute allerley Standes erhalten zu haben behauptete, denen er seine Hülffe, um die sie ihn äusserst geflehet, im Vertrauen auf seine Ergebenheit gegen den König, und jederzeit geführten

ten untadelhaften Lebenswandel, nicht habe abschlagen können. Diese Bittschriften wurden öffentlich vom Secretario Aaube Spina verlesen, und enthielten soviel: daß die Supplicanten sich der Gelegenheit gegenwärtiger Zusammenkunft hätten bedienen, und diese ihre Bitte im Nahmen derer die sich getreue Christen nennten, und durch das ganze Reich ausgestreuet wären, dem König überreichen wolten. Sie bäten und fleheten, sie endlich in gnädigsten Betracht zu nehmen, da sie biß auf den heutigen Tag lediglich deswegen wären so hart gestraffet worden, weil sie nach den Grundsäzen der reinen Lehre und ächten Warheit leben wolten. Sie wünschten nichts mehr, als daß man ihre Lehre nach der Richtschnur des göttlichen Wortes prüfen mögte, und also jedermann offenbar würde, wie sehr sie selbst von den schädlichen und aufrührischen Meynungen der Kezer entfernt wären, und diejenige verabscheueten, die alle Laster ungestraft treiben, und sich selbst alles vor erlaubt halten wolten. Sie bäten nur um Nachlaß der grausamen Straffen, daß die ganze Sache gesezmäßig

mäßig möchte untersucht werden, und um die Freyheit ihre Religion frey und öffentlich zu bekennen, wozu man ihnen Kirchen vergönnen möchte, damit, wenn sie heimlich und in der Stille zusammen kommen müsten, sie bey dem König keinen übeln Verdacht erwecken dürffen. Schlüßlich betheuerten sie bey Gott und dem König, daß sie weder bißher das mindeste sich gegen denselben unterfangen hätten, noch zu unterfangen begehrten, noch auch hinkünftig dem Ihm schuldigen Gehorsam zuwider zu handeln willens wären; vielmehr hätten sie beständig vor seine Erhaltung, und vor des Reiches Ruhe, Gott angeruffen, und wären es nun und hinkünftig zu thun bereit und willig. Der König lobte die Frömmigkeit des Colin, und seine Verdienste vor das Reich und die Könige, und ermahnte die übrigen zur vorhabenden Berathschlagung zu schreiten. Darauf fieng der Bischof von Valence, ein beredter, erfahrner, und in geistlichen Wissenschaften berühmter Mann, an zu reden: Daß alle Stände in der grösten Unordnung und Bestürzung wären, und daraus seyen die Gährungen

rungen entstanden, die nicht anderst könten gestillet werden, als biß die Gemüther wieder besänftiget wären. Es wäre zwar durch die seltene Klugheit und durch den Fleiß der Catharinä und der Guisischen Parthey dem Ursprung dadurch fürgebeuget worden, daß man dienliche Beyspiele aufgestellet, und die Aufrührer gezüchtiget hätte: Allein die Triebursache seye noch immer vorhanden, die, je mehr sie in den Gemüthern der Leute einwurzelte, desto schwehrer auszurotten seye; denn man wolle die Religion bey denen Unruhen vorwenden, und diese mögte nun entweder falsch oder verdorben seyn, so könnte die Gemüther doch nichts mehr beunruhigen als dieselbe; dadurch greife aber das Uebel immer weiter, und werde täglich mehr gereizet, je weniger Fleiß von denjenigen, denen es gebühret, zu dessen Abstellung angewandt worden. Die Päbste schienen sich nur allein angelegen seyn zu lassen unter den Fürsten Uneinigkeit zu stifften, und Kriege aus Kriegen anzuspinnen, um von solchen Gelegenheiten Nuzen zu ziehen, und

ihre

ihre Absichten dabey zu begünstigen. Die Fürsten hingegen hätten aus Religionseifer verschiedene Straffen und Todesarten verordnet, um das Uebel zu verdrängen, aber mit unglücklichem Erfolg, wie es am Tage wäre. Die Obrigkeiten hätten endlich keine Maaß und Ziel in solchen Straffen gehalten, indem einige die Strenge gemißbrauchet, und in Wuth verkehret, andere aber sich vom Geiz blenden lassen, und unschuldige in dergleichen Händeln betrügerisch und verläumderisch angepackt hätten. Es wären auch die Bischöfe nicht ausser Schuld, welche die Besorgung der Heerden fahren ließen, und von vielen Jahren her lediglich damit umgiengen, daß sie ihre Einkünfte vergrösserten, schwelgerisch und frey lebten, so, daß einst, (man solte sich schämen, und erschrecken, es zu sagen,) zu Paris ihrer 40. gezehlet worden, die in Müssiggang und Wohllust faul und stinkend geworden. So würde auch die Seelsorge Kindern und unwürdigen Leuten beständig über-

lassen, und solchergestalt die Augen der Kirche, nehmlich die Bischöfe, blind gemacht, und die Grundstüzen des Hauses Gottes nach und nach um- und zu Boden gestürzet. Die Geistliche, so von ihnen gesezet worden, verwalteten auch, nach dem Beyspiel ihrer Vorgesezten, ihre Aemter geizig ungeschickt und nachläßig, bey welchen Umständen denn nicht zu wundern wäre, daß der gemeine Mann, wie der meiste Adel, in der Jugend schlecht zur Religion angewiesen, und somit zu schlimmen Meynungen, von da aber zur Unruhe, aufgelegt würden. Die beste und hauptsächlichste Hülffe wider dieses Uebel müsse man von Gott erbitten. Man solte im ganzen Reich fromme Männer zusammen ruffen, die sich über die eingerissene Laster der Geistlichen, und über die Art selbige auszurotten, berathschlagen solten.

Hauptsächlich möchte der König, von Dem die Seinige ein gutes Beyspiel erwarten, Vorsehung thun, daß der Heil. Nahme

me Gottes nicht geschändet werde; daß die H. Schrift lauter und ohne Schminke und Eitelkeit ausgelegt würde. Auch im Königl. Pallast solte täglich, wenn es geschehen könte, geprediget werden. Sodenn nahm er Gelegenheit, und redete gegen die Alte und Junge Königin, und bat, Sie möchten doch befehlen, daß die unheilige und garstige Lieder, von denen die Zimmer bey Hof überall erschalleten, unterlassen würden, und man dagegen die ins französische übersetzte Psalmen und Geistliche Lieder überall, und zu allen Zeiten, singen möchte: Dieses seye Gott angenehm, Dem keine Versammlung gefällig wäre, wo man Ihn nicht lobte und preißete ꝛc. Er that noch vieles von diesem Innhalt hinzu, womit er erwieße, daß die Reden derjenigen der wahren Frömmigkeit zuwider sind, die dem Frauenzimmer verwehren, sich der übersetzten Psalmen Davids zu bedienen, und, wenn man die Auslegung derselben, die in gemeinem Gebrauch wäre, auch nicht billigen wolte, so solte man die Irrthümer ahnden,

nicht aber deswegen das ganze Werk verwerffen. Eben dadurch seye den Gegnern nicht geringe Ursache zu lästern gegeben worden, die daraus folgerten, daß man nicht mit Menschen, sondern mit Gott streiten wolle, wenn man den öffentlichen und heimlichen Gebrauch der Gesänge, die zum Lobe Gottes, und zum Trost der Frommen verfertiget sind, verbieten wolte.

Das andere Hülfsmittel seye eine allgemeine Kirchenversammlung, dergleichen die Kirchenväter sich allezeit zur Verlegung solcher Uneinigkeiten bedienet hätten. Er begreife nicht, wie der Pabst, auch nur eine Stunde lang, ein ruhiges Gewissen haben könne, da er täglich so viele Seelen verderben sehe, welches Gott gewießlich einst von ihm fordern würde. Solte man keine allgemeine Kirchenversammlung erhalten können, so würde der König thun was seine Pflicht erfordert, nach dem Beyspiel Carl des Grossen und Ludwig des Frommen, ein Nationalconsilium versammlen, und auch diejenige Lehrer dazu fordern,

dern, die man unter die Sectirer zehlt, damit man sich mit ihnen wegen der streitigen Lehrpuncte bereden könnte. So verfuhr Theodosius bey dem Synodo zu Constantinopel, wider die Arrianer und Macedonianer, obschon der Irrthum derselben bereits von dem Nicänischen und andern Concilien rechtmäsig verdammet war. Uebrigens würde auf beyden Seiten gar sehr gefehlt: Von den Sectirern zwar am ersten darinnen, daß sie unter dem Vorwand der Religion die Waffen ergriefen, und die öffentliche Ruhe störeten, wider den Befehl des Apostels, der vor die Könige zu beten, und Ihnen Gehorsam zu leisten gebiete, wenn sie auch beschwehrlich und hart wären; daher es gekommen, daß bey jenen so berühmten 10. Kirchenverfolgungen, dadurch so viele getreue Seelen verdorben worden, auch nicht ein einziger seine obwohl gerechte Sache durch die Waffen vertheidigen, sondern lieber die Henkerstreiche mit Gedult und Beständigkeit aushalten wollen, wodurch sie endlich auch überwunden hätten. Es seyen also die Zusammenrottungen der Aufrührer

rer allezeit verboten, und der König habe in diesem Stuck durch seine Befehle hinreichende Vorsehung gethan; aber es werde auch nicht weniger von denjenigen gefehlet, die gegen dergleichen Leute mehr als billig ist wüten, die sich doch einig und allein den Eifer der Gottseligkeit leiten liessen, um dieser willen tapfer an den Tod giengen, und den Verlust der Ihrigen und ihrer Güter vor nichts achteten; dann gemeiniglich würden die Gemüther der Zuschauer aufgebracht, und es seye offenbahr, daß solches Verfahren bey vielen den Eifer, solche Lehre erst recht einzusehen, die von Leuten, so im übrigen gar nicht böse wären, mitten im Feuer so beständig bekennet würde, mehr erreget habe, so daß sie endlich diese Lehre selbst angenommen hätten. Die alten Väter hätten ganz anderst gedacht, gestalten in dem erstern Nicänischen Concilio 318. in dem Chalcedonischen 230. und im Constantinopolitanischen, 150. Bischöfe keine andere Waffen als das Wort Gottes wider die Arrianer, Macedonianer,

ner und Nestorianer, gebraucht hätten. Es schiene demnach allerdings, daß man sich von Todes und andern harten Straffen enthalten müsse. Solte es Noth werden, Obrigkeiten und deren Erkentniß zu gebrauchen, so müsse man wenigstens bey Todesstraffen in Acht nehmen, daß man die Umstände des Ortes, der Zeit, der Personen, des Vorsatzes, und der Ursachen, warum die Zusammenrottung geschehen, betrachte.

Nach diesem trat der Bischof von Vienne auf, redete noch länger und schärfer, und sagte: Das Wohl Frankreichs, und eines jedweden andern Reichs, bestehe auf zwey Grundsäulen, auf dem wahren Gottesdienst, und auf der Gunst und Willfährigkeit der Unterthanen gegen ihren Fürsten; und beyde müsten, daferne anderst der Staat bestehen solte, geschikt unterhalten werden: Aber durch die angemaßte Freyheit, und den eingerissenen Verderb aller Stände, seye es so weit gediehen, daß sie ohne Gefahr in dem Zustand, indem sie sich dermahlen befänden, nicht länger mehr bestehen könten. Betref-

fend

fend die Religion, so billige er zwar das Hülfs-mittel, so man durch eine allgemeine Kirchen-versammlung zu erhalten suche; es wäre aber selbiges also beschaffen, daß man es heut zu Tage mehr wünschen als hoffen dürf-te, und dieses wegen schon zu bekannter Schwierigkeiten, die bey dergleichen Hand-lungen zu entstehen pflegten. Es wisse je-dermann, was sich Carl der Vte vor Mühe ge-geben, um eine solche Versammlung zu Stan-de zu bringen, und was vor Künste die Päbste angewandt hätten, um diesen from-men Herrn in der lobwürdigen Hoffnung die er geschöpfet, zu hintergeben. Zudem, so seye das Uebel, dem man abhelffen wolle, so groß, daß keine Hülffe zu erwarten wäre, wann man auch von der Ferne her einen Arzt hohlen wolte, weil dessen Ankunfft allzu un-gewieß wäre. Man müsse also seine Zuflucht zu einem National-Concilio nehmen, welches der König mittelst öffentlichen Schreibens ver-sprochen habe und dieses könne wegen der Noth und Angst, darein die Kirche durch die Nachläßigkeit der Hirten gerathen, nicht län-

ger

ger aufgeschoben werden. Es seye solches auch der Kirchenordnung und den Gewohnheiten des Reiches nicht entgegen, massen aus den Kirchenschlüssen bekannt wäre, daß es gebräuchlich gewesen alle 5. Jahre Kirchenversammlungen zu halten, und vom Chlodoväo biß auf die Zeiten Carl des Grossen, und von da an, biß auf Carl den VIIten, dergleichen allezeit in Frankreich, manchmal in einem Theil desselben, manchmal in jedweder Provinz, wären gehalten worden. Da nun das Uebel selbst dringe, so seye nicht zu zaudern, und müste man sich nicht an die Hinderniße kehren, die der Pabst dagegen einwendete. Während deme, daß die Versammlung und die Gespräche dauerten, müsse befohlen werden, daß die Bischöfe, jeder in seinem Kirchensprengel, sich die fleißige Besorgung ihrer Heerde angelegen seyn ließen, und dieses ohne alle Ausnahm, und ohne hierbey jemand durch die Finger zu sehen. Hauptsächlich aber müsse man ganz und gar nicht gestatten, daß die Italiäner, die den 3ten Theil vom Priesterthum des Reiches innen haben, und uns

wie

wie die Blutegel aussaugen, in Abwesenheit den Vortheil davon ziehen, als die sich gegen Gott und den König, schmählich und schimpflich bezeigen. Diese seyen daran Schuld, daß das Volk, so keine Lehrer habe, auf neue, meistens irrige, Meynungen sich verkehrter Weise lenkete, woraus so schädliche Empörungen, dergleichen sich erst neulich zugetragen, im Reiche entstünden. Ausserdem müsse man sich bestreben, und den Anfang der Verbesserung davon machen, daß man in der Kirche nichts mehr um Lohn und vors Geld thue, damit endlich einmal jenes grausame und wilde Babylonische Thier, der Geiz, wodurch sich so viel Uebels und so vieler Verderb in dem Hause Gottes eingeschlichen, gestürzt werde, und die Priester das, was sie umsonst empfangen, auch ohnentgeltlich wiedergeben, und ihre abscheuliche Krämereyen mit allem ihren schändlichen Wucher einstellen möchten, gestalten, wenn irgend etwas der Reinigkeit am meisten zu wider wäre, so seye es die Simonie, und überhaupt aller Ver-

dacht

dacht derselben; daher in dem Concilio zu Ancyra verordnet worden, daß man zu der Zeit, da man die Sacramenten austheilet, keine Allmosen geben solte, damit es auch nicht das Ansehen haben möge, für den Genuß derselben etwas gegeben zu haben. Es habe deswegen der Seligste Ludwig, König in Frankreich, befohlen, daß jeder Bischof sich in seinem Kirchsprengel aufhalten, und kein Geld nach Rom solte geschikt werden. Neuerlich aber seye Pabst Paulus der 3te durch die beständige Beschwehrden der Protestantischen Fürsten gereizet, oder vielmehr gezwungen worden, da das Concilium viele Jahre verzögert wurde, einige Cardinäle, nehmlich Casp. Contarenum, Theatinum, der hernach auf den Päbstlichen Stul gekommen und Paulus der 4te genennt worden, Jacob Sadoletum, und Reginald. Polum, vorzüglich gelehrte und fromme Männer, abzuschiken, die auch mit gröster Einigkeit beschloßen, daß bey dem Gebrauch des Amts der Schlüssel, das ist, bey geistlichen Amtsverwaltungen, nichts um Geld

gesche-

geschehen könne und solle. Es hat e aber hernach weder Paulus der 3te selbst mehr also gedacht, noch weniger Paulus der 4te, der vielmehr auf Pracht und Krieg ersessen gewesen, ob er gleich, als er noch Cardinal war, solches vor billig und nöthig erachtet hatte. Wenn man aber dieses, so bis anhero versäumet worden, nicht jezo zu erhalten suchte, so würde ohne Zweifel, wie der H. Bernhard ehehin prophezeyete, Christus vom Himmel kommen, die Geißel wieder zur Hand nehmen, und die Priester, wie vor Zeiten die Krämer, mit Schanden aus seinem Tempel jagen. Hiernächst müsse man die geistliche Waffen, nehmlich öffentliches Gebet, fasten und weinen, zur Hand nehmen, und das Schwerd Gottes, nehmlich das göttliche Wort, ergreifen, wovon die Kirche heut zu Tage kaum den leeren Namen mehr beybehielte, indem der Bischöfliche Hut, Stab, Müzen, Kappe, und Chorrok, (dergleichen äusserliche Zierden zu Beweisung der innerlichen, so in rechtschaffenem Wandel und Lehre bestehet, verordnet sind)

sind) die Priester nicht von der Verachtung des Volkes befreyen könne, wenn sie sich lediglich mit der Larve und eiteln Pracht der Person begnügten, im übrigen aber ihr Amt hintansezten. Es hätten ja schon alle zur Erinnerung ihrer Pflicht das schreckliche Urtheil müssen vernommen haben, daß die Axt dem Baum an die Wurzel gelegt seye. Damit man indessen auch menschliche Mittel nicht versäumete, so schiene es dienlich, daß man die Anführer gesezmäsig bezähme, und allen steif und fest einprägete, daß Unterthanen, auch um keiner Ursachen willen, ohne Erlaubniß und Befehl des Landesherrn, dem das Recht der Waffen gebühret, selbige zu ergreifen erlaubt ist.

Was die andere Grundsäule des Reiches anlanget, die in der Gunst und Willfährigkeit der Unterthanen gegen den König bestehet, so scheine jezo, da die Gemüther sich einmahl von den Schranken ihrer Pflicht entfernet, kein würksameres Mittel vorhanden zu seyn, um die Zuneigung des Volkes wieder zu gewinnen, als wenn man, nach der in Frank-

reich eingeführten Gewohnheit, Reichszusammenkünfte anstellte, die der eigentliche Richterstul wären, vor den einig und allein die Beschwehrden, so das ganze Reich angehen, gehörten, die auch daselbst füglich könnten vernommen und beygelegt werden, massen die übrige Obrigkeiten dazu verordnet wären, um des gemeinen Volkes Beschwehrden Streit und Uneinigkeiten anzuhören, zu schlichten und zu richten; Auf dem allgemeinen Reichstag treteten gleichsam die Unterthanen mit dem Landesherrn in eine Unterredung zusammen, eröfneten allda ihre Beschwehrden mit einer gemäßigten Freyheit; da hingegen andern Theils des Landesherrn gegenseitige Gründe, die meistentheils billiger wären als jener ihre Beschwehrden, von allen Ständen des Reichs angehöret und untersuchet würden. Auf solche Art würden alle und jede mit mehr Gedult und Zufriedenheit das Joch, nicht sowohl des Königes, als vielmehr des mit grosser Last beschwehrten Reiches, ohne Murren, und mit Beybehaltung des schuldigen Gehorsams gegen den König, hinkünfftig ertragen. Es fügte

te dieser Bischof von Vienne noch vieles von gleichem Innhalt in heftigen Reden hinzu, so zweifelsohne die Guisische Parthey mag verdroßen haben; er war aber ein Mann der auf seinem rechtmäßigen Vorsaz fest verbliebe, von allen Schmäucheleyen entfernet, und eben dahero bey den Hofleuten nicht sonderlich beliebt war.

Folgenden Tages gab Collin seine Stimme. Vorher sprach er etwas weniges von den Bittschriften, die er überreichet, und daß er diejenige, so ihm dieselben übergeben ersuchet habe, sie zu unterschreiben, die ihn geantwortet hätten, daß, wo es nöthig wäre, sie von 50,000. Personen unterzeichnet werden könten. Darauf redete er weiters von der Zuneigung und Willfährigkeit der Unterthanen gegen den König, und äusserte dabey, daß nichts schädlicher seyn könne, als wenn sich der Landsherr vor den seinigen, und diese hinwiederum vor Ihm, fürchten müsten. Es scheine demnach übel gerathen zu seyn, daß der junge König bey dieser Furcht unter der

Wache, und dem Hauffen furchtbarer Trabanten, solte erzogen werden, durch welchen Anblik die Zuneigung des Volkes nach und nach in den Gemüthern verlöschen, und statt deren nur Haß eindringen müste. Der König möchte vielmehr von dem guten Rath derer so um ihn wären, lernen, daß eine Regierung, die durch Furcht und Haß erhalten wird, niemahlen befestiget und dauerhaft genug seye. So verliere sich auch allmählig der Gehorsam, wenn man anderswo, als von den alten Reichsgesezen, Unterstüzung suchen wolte. Schlüßlich halte er dafür, daß man die Irrthümer durch die bequemste Art als es möglich wäre, aus der Kirche schaffen müsse.

Der Cardinal von Lothringen, als der lezte, fuhr hefftig gegen obbemeldte Bittschriften auf, ob sie schon übrigens bescheiden eingerichtet gewesen; sagte, sie wären sehr hochmüthig verfaßt, und die so sie aufgesezet, würden nur alsdenn gehorsam seyn, wenn der König ihren schlimmen Meynungen beyfiele, denn, was dieses anders bedeuten solle, daß 50, 000.

Men-

Menschen zusammen tretten wolten, selbige zu unterschreiben?

Wolte man ihnen aber Kirchen gestatten, so hieße es ja nichts anders, als ihre verworfene Lehre billigen. Es seye klar, wohin ihre schädliche Rathschläge abzielten, und dieses erhelle schon aus ihren Pasquillen, die sie überall verbreiteten, von deren unsäglicher Menge er eine bey sich habe, die er fleißig zum Zeichen seiner Ehre aufbehalte, indem er sichs vor ein Lob halte, daß er von diesen unreinen Buben gescholten und gelästert werde. Es seye nichts betrüglicher als ein falscher Gottesdienst. Es nähmen diese Leute den Nahmen des Evangelium und des Christlichen Glaubens zum Dekmantel ihrer Unruhen und Empörungen: Man müsse demnach ernsthaft hinter ihnen her seyn. Er halte aber dafür, daß man die Schärfe der Straffe gegen diejenige lindern müsse, die ohne Waffen, lediglich aus Gewissens Trieb, der Religion halber sich versammlen, als welche vielmehr durch Ermahnen zu ihrer Schuldig-

digkeit anzuweisen, als mit Gewalt zu zwingen seyn möchten. Wenn er dazu etwas beyzutragen vermögend seye, wolle er gerne sein Leben daran sezen. Die Bischöfe und Seelsorger müsten trachten, mittelst ihrer Gegenwart den Verlust der vorigen Zeiten hinkünftig zu ersezen.

Der

Der Canzler in Frankreich Michael Hospital behauptet, daß man die wahre Religion nicht mit Gewalt befestigen müsse; und, nachdem er die Ursachen der Empörungen in Frankreich nacheinander erzehlet, fügt er hinzu:

Thuan. 27. B. A. 1560.

Es komme zu den angeführten Ursachen der Empörungen noch eine hinzu, nehmlich die Uneinigkeit im Gottesdienst; gleich als wenn die Religion einen einheimischen Krieg, der das ärgste Uebel unter allen ist, die sich in dieser Zeitlichkeit ereignen können, und alles andere Ungemach in sich begreifet, erregte, oder erregen müste. Gott seye ja nicht ein Urheber der Uneinigkeit, sondern des Friedens. Die andern Religionen alle, weil sie falsch sind, wären mit Gewalt und List gestiftet; die Christliche aber, als die wahre und einige, durch Gedult, Gerechtigkeit, Thränen und Flehen gegründet worden. Die

alten Christen hätten sich lieber selbst umbringen lassen, als andere töden wollen; daher sie auch ihre Beynahmen erhalten, weil sie das Zeugniß ihres Glaubens mit ihrem eigenen Blut versiegelt haben. Indessen könne man nicht laugnen, daß die Religion, auch sogar eine falsche, ein sehr mächtiges Hülfsmittel seye in unsern Gemüthern alle Bewegungen, auch alles was uns lieb und verwandt ist, zu überwinden, und die Leute genauer, als die übrigen Bande der Menschlichen Gesellschafft, miteinander zu vereinigen. Es seye offenbahr, daß die Reiche nicht durch Grenzen, sondern durch die Religion, pflegten abgetheilet zu werden; daher die tägliche Erfahrung lehre, daß diejenige, so sich alleine von ihren Religionsmeynungen leiten lassen, den Landesherrn, das Vaterland, Weiber, Kinder, und was dergleichen Verwandschaften mehr sind, geringe achten, woraus denn Empörungen, Uneinigkeiten und Abfall, entstunden. Oefters sähen in einem Hauße der Vater nicht mit der Mutter und Kindern,

Brüder

Brüder nicht mit Brüdern, zusammen, so bald sie in der Religion uneinig sind; und da seye es, um dergleichen Uneinigkeiten, die innerliche Kriege nach sich ziehen, vorzubeugen, nothwendig, daß man eine Kirchenversammlung anstelle, wie unlängst zu Fontainebleau beschlossen worden: Da nun der Pabst Hoffnung dazu mache, so dürffe man inzwischen nicht einen jedweden eine Religion nach seinem Kopf erdichten, oder neue Gebräuche und Uebungen nach Willkühr einführen lassen, massen solchergestalt nicht nur die öffentliche Ruhe gestöret würde, sondern auch die Seelen in ewige Gefahr geriethen. Solte man von dem Pabst und der Kirchenversammlung kein Hülfsmittel erlangen können, so möchte der König trachten, der allgemeinen Nothdurft durch diejenige Mittel zu rathen, die von Seinen Vorfahren im Reich gebrauchet worden. Man hoffe, daß die Vorgesetzte hinkünfftig ihr Amt sorgsamer verwalten würden, daß man daher die Hülffsmittel nehmen könne, wo der Ursprung des Uebels hergekommen. Bißhero habe man es bey uns gemacht, wie

die unerfahrne Generale zu verfahren pflegen, die die Besatzungen aus den Festungen ziehen, diese leer stehen lassen, und die ganze Macht gegen den Feind anführen: Wir müsten uns dagegen zu erst durch tugendhaften Wandel, gute Sitten, und das Wort Gottes, als welches die ächte zu diesem Streit tüchtige Waffen der demüthigen wären, von innen her befestigen; sodenn aber könnten wir herfür- und wider die Widersacher auftreten, gestalten nur diejenige, so einen rechtschaffenen Lebenswandel führen, andere mit der That durch ihr Zureden zu überzeugen vermögend wären. Das Schwerd aber könne wider die Seelen nichts ausrichten, ausser, daß es selbige samt dem Leib verderbe. Mit solchen Waffen hätten unsere Vorfahren die Sectirer bestritten, und wir müsten gleichfalls ihren Fußstapfen folgen, damit es nicht scheine, daß man mehr die Menschen, welches dem Christenthum zu wider ist, als die Laster und Irrthümer derselben, hasse. Man müsse demnach unaufhörlich

hörlich für sie beten, daß sie von ihrem Irrthum wieder auf den rechten Weg gebracht würden, und die von den Feinden des menschlichen Geschlechtes erdachte Nahmen der Lutheraner, Hugenotten, und Päbstler, die nach den alten Partheyen der Guelffen und Gibellinen schmecken, abgeschaft, und dagegen der glänzende Nahme der Christen beybehalten werde rc.

NB. Allein der Geistliche Stand widerspricht. (Ebendas.)

Hierauf kam die Ordnung zu reden an den Geistlichen Stand, für welchen Joh. Quintin, ein Burgunder in einer weitläuftigen und verdrießlichen Rede auftrat, die er fast ganz herlaß, den König, die Königin, und die Prinzen in das Angesicht lobte, und, daß der Reichstag in Frankreich um dreyerley Ursachen willen eröffnet worden, äusserte, theils um der Kirchenzucht Vorsehung zu thun, theils, daß der König die Beschwehrden seiner Unterthanen anhörte, und hinwiederum wegen Reichsangelegenheiten und Verdrieß-

lich-

lichkeiten seine Unterthanen gleichsam zu Rathe ziehe, und mit ihnen davon handle. Es seye eben gegenwärtig nicht um die Verbesserung der Kirche selbst zu thun, als welche nicht irren könne, und ewig also bleiben werde, sondern, wohlverstanden, um die Verbesserung der Kirchenzucht, von der er aufrichtig gestehen müsse, daß sie nach und nach dadurch verfallen seye, daß die erste Einfalt veraltet wäre: Man müße demnach die Todengräber der alten Secten nicht anhören, welche die schon so oft verworfene Lehren wiederum ausgraben; und, wenn einige mittelst überreichter Bittschriften in derselben Nahmen besondere und von dem Gebrauch der Catholischen entfernte Kirchen verlangten, so wären dieselbe vor Beförderer der Kezer zu halten, und zu bestraffen, weil sie etwas ganz und gar unbilliges begehrten. Es hätten eben dieses Athanasius dem Kayser Constantio, Ambrosius Valentiniano dem zweyten, der sich vergeblich auf alle seine Befugniße und auf seine Kirchenrechte gesteifet, und endlich, unter dem Arcadio, Joh. Chrysostomus dem

General

General Gama, keinesweges zugestanden. Er bitte also den König fußfällig, ihre Forderungen, weil sie voll Gottloßigkeit und Unverschämtheit seyen, zu verabscheuen, und vielmehr, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, besonders Carl des Großen, dessen geistliche Verordnungen in Jedermanns Händen wären, alle seine Unterthanen zu zwingen, daß sie sich nach der vorgeschriebenen Forme der Kirche bequemen, und darauf halten müsten. Man könne den Muthwillen und die Verwegenheit der Kezer nicht länger dulten, die das Ansehen der Vorfahren und die hergebrachte Lehre der Kirche verachteten, und vorgäben, daß sie allein diejenige wären die das Evangelium verstehen und annehmen. Man müste dieser Unmäßigkeit und bey nahe Aufruhr bey Zeiten steuren: wo nicht, so seye zu befürchten, sie möchten mit eben der Verwegenheit, womit sie das Hauß Gottes bestürmten, gegen den Landesherrn selbst loßgehen, und das rechtmäsige Obrigkeitliche Joch abwerfen. Er fordere also, daß man ihnen alle Gemeinschafft mit den Catholischen untersagen,

sie feindlich behandeln, und denen, so der Religion wegen aus dem Reiche gewichen, keine Wiederkehr, noch Wiederstattung ihrer Rechte, solle angedeihen lassen. Es gehöre dem König zu, das Rachschwerd wider diejenige zu entblößen, und sie mit dem Tod zu bestraffen, welche mit dem Gift dieser schädlichen Seuche angesteckt wären, dagegen den Geistlichen Stand zu erhalten, und zu beschüzen, und denen Collegien die Macht wieder einzuräumen, daß sie Vorsteher erwehlen könnten, welche ihnen zum offenbahren Schaden der Christenheit genommen worden. Es seye von den grösten Männern bemerket worden, daß fast in eben dem Jahr, da auf Erlaubnuß des Pabsts die Gerechtsame der geistlichen Wahl dem König übertragen worden, sogleich das Kezergifft entstanden seye, und sich nach und nach durch alle Reiche verbreitet habe; denn damahls nehmlich im Jahr 1517. seye Luther aufgestanden, auf den Zwinglius, Oecolampadius, und hernach Calvinus gefolget. Der König habe die Macht dieses Uebel aus der Kirche Gottes wegzuschaffen, und den geistlichen

chen Stand hinkünftig nicht gleichsam ausze-
henden zu lassen, indem dessen geheiligte Ein-
künffte zu gottseligen Werken gestiftet wären,
und ohne einen Kirchenraub zu begehen, nicht
könnten unterschlagen, oder zu andern Ge-
brauch verwendet werden. Schlüßlich be-
gehrte er für seinen Stand die Befreyung von
allen Anlagen, und verbat alle Auflagen und
Satzungen; fügte viele erdichtete Schmäuche-
leyen hinzu, deren sich die Umstehende, und
sonderheitlich die so den Protestanten günstig
waren schämten, und die Hefftigkeit mit der
er wider selbige auffuhr, und begehrte, daß
man die bisher unterlassene Todesstraffen er-
neuern solte, um so mehr übel empfanden,
weil sie sich erinnerten, daß ehedem Quin-
tin selbst aus Poitiers weggejaget worden,
weil man glaubte, er wäre der Protestan-
tischen Lehre zugethan. Er würde auch eben
deswegen mit sehr beisenden Schmähschriften
und stachlichten Reden verfolgt, die ihm end-
lich so wehe thaten, daß er darüber erkranket,
und kurz hernach gestorben ist. Uebrigens war
er ein eben nicht gar übler Mann, nur aber in
den

den Päbstlichen Rechten mehr bewandert, als in der Erfahrenheit öffentlicher Unterhandlungen. Es war ihm auch einst um die Verbesserung der Kirche selbst ernstlich zu thun.

Thuanus verwirfft in der Zueignungsschrift seines vortrefflichen Werks an Heinrich den IVten, König in Frankreich und Navarra, die Gewaltthätigkeit, und preißet dagegen die Gelindigkeit und Güte nach dem Sinn der H. H. Kirchenväter an

Zu dem übrigen Unglük, dessen gegenwärtiges der Tugend so sehr widriges Zeitalter voll ist, kam noch die Religionsspaltung, dadurch fast schon das ganze Jahrhundert die Christliche Welt mittelst beständiger Kriege geplagt wird, und noch ferner wird geplagt werden, wo nicht in Zeiten dagegen Hülfsmittel, und zwar andere als man bisher gebrauchet, von solchen, denen am meisten daran gelegen ist, angewandt werden. Es hat die Erfahrung schon sattsam gelehret, daß die Seelenkrankheit durch Schwerd Feuer, Vertreibung und Verbannung mehr vergrösert als geheilet worden. Solche zu heilen braucht man keine körperliche Mittel, sondern Lehren, und fleißigen Unter-

richt, die dem Gemüth gelinde einzuflössen und solchergestalt in dasselbe eindringen müssen. In allen andern Dingen kan nach Willkühr der Obrigkeit und des Landesherrn befohlen werden; nur allein die Religion kan man nicht erzwingen, noch befehlen, sondern diese muß den Gemüthern, nach vorhergängiger genugsamer Vorbereitung, mittelst Beybringung des wahren Sinnes, unter Göttlichen Gnaden-Beystand eingeflößet werden. Hierzu helfen die Martern nichts: ja, sie verhärten vielmehr die Gemüther, als daß sie selbige herum bringen und überzeugen solten. Was die Stoiker ehehin von ihrer Weisheit so trefflich herausgestrichen, das könten wir mit bessern Recht von der Religion sagen; denn wer durch diese geleitet und getrieben wird, der achtet keine Plagen noch Schmerzen, und was ihm sonst beschwehrlich fällt, das dämpfet er durch die Tugend, die ihm durch diese beygebrachte Meynung eingepflanzet worden. Er träget alles mit Gedult, und was ihm auch menschliches bege-

geg-

gegnen kan, darüber beklagt er sich nicht einmal. Er kennet seine Kräffte, und, da er glaubet, sich auf die Gnade Gottes verlassen zu können, so vertrauet er auch die Last ertragen zu können. Er wird beharren, wenn schon der Henker da stehet, und ihn mit Schwerd und Feuer angreiffet. Er wird nicht an das was er leiden, sondern was er thun soll, gedenken. Sein Glük ist ihm schon bekannt, und wenn ihm etwas von aussen her zustösset, so ist es ihm etwas geringes, und scheinet ihm nur seine äusserste Haut zu verlezen. Ja es sagt sogar selbst Epicurus, der von andern Weltweisen als unflätig getadelt worden, von dem Weisen, daß derselbe, wenn er auch in dem Ochsen des Phalaris solte verbrannt werden, ausruffen würde: Es ist angenehm, und betrifft mich nicht! Solten wir wohl glauben, daß diejenige unbeherzter gewesen, die vor 100. Jahren der Religion wegen durch verschiedene Todesstraffen um ihr Leben gekommen; oder, daß sie es jezo noch seyn würden, wenn man damit anhalten wol-

te: Es ist der Mühe wohl werth, daß man höre, was einst einer derselben gesagt und gethan hat: da er nehmlich an den Pfahl angebunden wurde, um verbrandt zu werden, stimmte er mit gebogenen Knien einen Lobgesang an, woran ihn auch Rauch und Feuer nicht hat hindern können, und da der Nachrichter, um nicht von ihm gesehen zu werden, das Feuer hinter ihm anzünden wolte, sprach er zu demselben: Komme hie her, und zünde das Feuer vor meinen Augen an, denn wenn ich mich dafür gefürchtet hätte, so wäre ich niemahls an diesen Ort gekommen, den ich wohl hätte vermeiden können, wenn ich gewollt hätte. Es wurde also die Begierde Neuerungen in der Religion zu machen, bey solchen Leuten nicht hintertrieben; die Gemüther wurden vielmehr verhärtet, daß sie sich noch mehr unterziehen, und noch mehr ausstehen konten: denn, da so zu sagen aus der Asche der vorigen andere hervorgekommen, und sich die Anzahl derselben vermehret hatte, so wurde endlich aus der Gedult eine Wuth, und sie baten nicht mehr wie zuvor, sondern fiengen an mit Ungestümm

stümm und Heftigkeit zu fordern, und die, so zuvor die Todesstraffen flohen, griefen nunmehr von freyen Stüken zu den Waffen. Dieses sehen wir selbst seit 40. Jahren in Frankreich, und, seit etwas weniger Zeit, in den vereinigten Niederlanden vor Augen, und es ist endlich so weit gekommen, daß man das Uebel nicht mehr durch Bestraffung eines oder des andern, wie etwan anfänglich möglich gewesen, hat können auf- und zurükhalten, sondern da es jezo einmal ganze Völker und Lande, ja so gar den grösten Theil Europens durchdrungen hat, so reicht das Obrigkeitliche Schwerd nun nicht mehr zu, sondern es müß das Göttliche darzwischen kommen.

Man muß diejenige so man nicht zwingen kan belehren, und auf eine glimpfliche Art zu Unterredungen und freundschafftlichen Vereinigungen einladen. Dieses that der seel. Augustinus, der an den Proculianum, einen Donatianer, schrieb, auch bey dem Africanischen Proconsul Donatus vor sie bat, daß er sie nicht möchte umbringen lassen, nemlich: Verehrern der wah-

wahren Religion stånde es zu, von dem beständigen Vorsatz, das Böse mit Gutem zu überwinden, nicht abzuweichen, und, wie er anderswo an den Präsidenten Cäcilianus schreibt, man solte den eiteln gottlosen Hochmuth vielmehr mit bloßem Schrecken vertreiben, als durch Rache vertilgen. Deswegen fügt eben derselbe seinem bekannten Brief an den Bonifacius hinzu, daß man in solchen Angelegenheiten, wobey schweren Uneinigkeiten und Trennungen nicht etwan nur einer oder der andere in Gefahr liefe, sondern ganzer Völker Verderb sich veroffenbahrte, von der Strenge in etwas abgehen und grossen Boßheiten mit Liebe begegnen müsse, welches auch dergestalt in der Kirche angenommen worden, daß dieses Urtheil des Augustini mehr als einmahl dem Decreto des Gratiani einverleibet zu befinden; massen dieser fromme und sanftmüthige Mann dafür gehalten, daß man dergleichen Uebel nicht mit Härte und Strenge heben könne, sondern mehr mit Lehren, als befehlen

len, mehr mit Ermahnen, als mit Drohen, ausrichte; Und so müsse man mit dem grosen Hauffen der Sünder verfahren, den Ernst aber könne man gegen einzelne gebrauchen: Und wenn auch manchmal von den Vorgesetzten Drohworte gebraucht würden, so müsse man es mit Betrüben thun, und aus der H. Schrift erweisen, daß die Rache bevorstehe, damit nicht sie oder ihre Gewalt, sondern Gott, in ihren Reden gefürchtet werde, wie er in dem Brief an den Bischof Aurelius sagt. Und warlich, wenn wir die Warheit lieben, so müssen wir gestehen, daß in allen Denkmahlen des heiligen Alterthums kein Beyspiel zu finden, daß die Sectirer umgebracht, und solches gebilliget worden, sondern daß die alte Kirche je und allezeit vor dem Blutvergießen Abscheu getragen; und, wann es manchmal geschehen ist, so haben es warhafftig fromme Bischöfe verworffen, wie bey dem Priscillianus erhellet, der der Urheber einer verderblichen Lehre gewesen, und durch ganz Frankreich, besonders

aber in Gascogne, den Samen seines Unglaubens ausgestreuet hat, aber von dem Maximus, (welcher nach der zu Lyon geschehenen Hinrichtung des Gratiani sich des Reichs angemasset, übrigens aber ein guter Fürst war) zu Trier mit seinen Anhängern, ohngefähr um das Jahr Christi 383. umgebracht wurde, ungeachtet der seel. Martinus vom Kayser das Versprechen herausgebracht, daß kein Bluturtheil wider die schuldige ergehen solte, und den Bischof Itacius nebst andern sogenannten Instigatoren öfters ermahnet hat, von ihrer Anklage abzustehen. Es haben aber die übrigen Bischöfe selbiges als etwas unbilliges verworffen, und ungeachtet sich Itacius nach vollbrachter Lasterthat aus Furcht vor dem Neid, listig, wiewohl vergeblich, aus dem Spiel gezogen, so wurde er dennoch hernach vom Theognistus verurtheilet, und kaum wolte der seel. Martinus, und dieses nur im höchsten Nothfall, mit derselben Itacianischen Parthey Gemeinschafft haben. Selbst der seel. Ambrosius, der von dem jungen Kayser Valentinianus, des umgebrachten Gratiani

Bruder, deswegen an den Maximus geschickt wurde, bezeuget in seinem Bericht, daß, da er zu Trier gewesen, er nichts mit den Bischöfen zu thun haben mögen, die dem Itacius die Sacramente gereichet, und die vom Glauben abtrünnige zu töden verlanget haben. Als aber darauf Maximus nach dem Urtheil jener grimmigen Bischöfe beschlossen hatte, Kriegsoberste mit voller Gewalt nach Spanien zu schicken, um die Kezer aufzusuchen, und denen die sie antreffen würden, Gut und Leben zu nehmen, so hat eben auch der seel. Martinus bey ihm erhalten, daß dieser Schluß widerruffen worden. Der fromme Mann war bekümmert, nicht nur die Christen die derselben Plage unterworfen waren, sondern auch selbst die Kezer zu befreyen, und er sahe zuvor, daß dieses Ungewitter, wo es nicht abgewandt würde, den grösten Hauffen der Frommen zerstören würde, indem damals ein geringer Unterschied unter den Leuten war, jeder nach dem äusserlichen Ansehen beurtheilet, und vielmehr nach der Bleiche des Gesichtes, und der Klei-

dung, als nach dem Glauben, vor einen Kezer gehalten wurde. Nachdem aber Priscillianus dennoch getödet worden, so wurde dadurch nicht nur die Kezerey keinesweges zurückgehalten, die unter seiner Anführung ausgebrochen, sondern sie wurde noch mehr gestärket und fortgepflanzet, und seine Nachfolger, die ihn zuvor als einen Heiligen ehrten, verehrten ihn hernach als einen Blutzeugen, führten die Körper der Entleibten nach Spanien, und hielten ihnen daselbst prächtige Leichenbegängnisse: Ja, es wuchs der Aberglaube derselben so stark, daß sie es vor ein großes Stuck der Religion hielten, in dem Nahmen des Priscillianus zu schwören, daraus denn beständige Uneinigkeit und Zwietracht unter den Bischöfen der französischen Kirche erwachsen, die ganzer 15. Jahre gedauert, und mit genauer Noth erst lange Zeit hernach hat können gestillet werden, da inzwischen das Volk Gottes, und jedwede rechtschaffene Leute, Schande und Spott ausgesetzet gewesen. So offt ich diese Worte beym Sulpitius Severus, der die Geschichte jener Zeiten so zier-

lich als getreu aufgezeichnet hat, lese, so oft stelle ich mir die Zeit meiner Kindheit für, da gleich nach entstandenen Religionsbewegungen in Frankreich die Leute nicht nach ihrer Aufführung, oder nach ihrem vorigen unschuldigen Lebenswandel, sondern nach dem äusserlichen Ansehen und Kleidung, in Verdacht gezogen, durch das bloße Anschauen zum Tod bestimmt, und unter den hizigsten Streitigkeiten, Haß, abwechselnder Verzeihung, Furcht, Unbeständigkeit, Schläfrigkeit, Verdrossenheit, und Hochmuth derer, die die höchste Gewalt hatten, das Reich durch Partheyen zerrüttet, die Ruhe zerstöret worden, und die Religion selbst in Gefahr gerathen ist.

Arnold

Arnold Ferrerii, Französischen Gesandten, Rede an die Väter der Tridentinischen Kirchenversammlung.

Thuan. 35. B. A. 1563.

Da die Gesandte, (nehmlich Arnold Ferrerius, und Veit Faber) sahen, daß es mit den Verzögerungen und der verstellten Verweilung der Väter kein Ende nehmen wolte, inzwischen man aber auf jene- von den Bischöfen die der Pabst abgesandt hatte, vorgelegte- denen Fürsten, und besonders der Würde und Freyheit Frankreichs, zu wider lauffende Puncte stark dringe, so verfügten sie sich in die Versammlung, wo Arnold Ferrerius folgende Rede hielte:

Erlaubet uns, H. H. Väter, daß wir als Gesandte des Allerchristlichsten Königs uns eben der Worte jetzo gegen Euch bedienen, welche dorten die Jüdische Gesandte gegen die Propheten Malachiam und Zachariam, und gegen andere Diener Gottes so damals zu Jerusalem beysammen gewesen, gebrauchten.

Sollen

Sollen wir noch im 5ten und 7ten Monat fasten und weinen? Es sind nun 150. Jahre verfloßen, seit dem unsere Könige bey den Päbsten um die Wiederherstellung der schon damals verfallenen Kirchenzucht angesuchet, und Gesandte zu dem Constantiensischen, Baselischen, Lateranensischen, und Tridentinischen Kirchenversammlungen abgeschikt haben, und zwar erstlich Joh. Gerson, einen berühmten Gottesgelehrten, und noch nicht gar lange, Petr. Danesius, einen sehr gelehrten Mann, und Bischof zu Lavaur, nun aber den hochansehnlichen und sehr beredten Herrn Cardinal von Lothringen, Veit Faber, meinen Amtsgenossen, die in ihren Reden nichts anderes verlangt haben, als daß man die Verbesserung der Sitten der Kirchendiener sich ernstlich möchte angelegen seyn lassen: Und dennoch müssen wir noch, und zwar nicht wie jene Juden 5. oder 7. Monate, sondern nun schon 200. Jahre hindurch, fasten und weinen; und Gott gebe, daß wir es nicht noch 300. Jahre, und länger, thun müssen! Ja, möchte man etwan sagen, man habe uns schon genug, und

zwar

zwar in 4. Versammlungen, durch so viele Fluch- und Bannstrahlen sowohl, als erfolgte Abschiede und Entscheidungen in der Lehre, gethan. Fürwahr, wir gestehen, daß, wenn es Rechtens ist, wider willen des Gläubigers die Schuld durch etwas anderes als man schuldig ist abzutragen, wir auch Genugthuung erhalten haben: Wo aber dieses nicht Rechtens ist, so sind wir noch nicht befriediget, und Ihr wisset wohl, daß wir noch keine Bannstrahlen und Lehr-Entscheidungen verlangt haben. Ich ruffe Euch zu Zeugen auf, Hochansehnliche Gesandte, denen wir eben dieses wohl 70. mal 7. mal vorgesagt haben, und eine vortreffliche Kayserliche Gesandtschafft, der wir öffters auf Befehl unsers Königes unsere Aufträge vertraulich mitgetheilet haben. Es ist den meisten unter Euch, H. H. Väter, Italiänern und Spaniern, nicht unbekannt: Allein man muste damahl nur auf diejenige, sein Absehen richten, die solche Entscheidung der Lehrpuncte eifrigst betrieben haben, welches wir zwar ihnen gerne zugestehen, wenn sie nur uns auch einräumen, daß man in gerichtlichen

Erb-

Erbvertheilungs-Sachen allezeit auf den erstgebohrnen Sohn, das ist, auf den Allerchristlichsten König, sehen müsse. Will man aber behaupten, daß durch die im vorigen Monat vorgelegte Schrift dießfalls ein vollkommenes Genügen geschehen seye, so haben wir, weilen es uns keineswegs so zu seyn geschienen, wir aber in einer so wichtigen Sache unserm Urtheil nicht zu viel zutrauen wolten, das Schreiben selbst mit kurzen Anmerkungen eiligst an den König geschikt, der sich deswegen mit seinen Vornehmsten, auch verständigsten geheimen Räthen, berathschlaget, und uns wieder zurukgeschrieben hat, „ daß nichts darinnen zu befinden seye, wodurch die Catholiken in „ Frankreich in ihren Schranken erhalten, „ die Gegner vereiniget, oder die Schwachen gestärket würden; sogar seye wenig darinnen enthalten, das mit der alten Lehre der Väter überein käme, vieles hingegen, so derselben zuwider lauffe. Es seye selbiges das so lange Zeit „ her gebetene aus trokenen Feigen verfertigte Heilpflaster des Jesaiä gar nicht, „ das

„das die Wunden der Christlichen Ge-
„meine heilen könne; vielmehr wäre es
„ein übertünchtes Werk des Ezechiels,
„davon die Wunden, wenn sie auch heil
„werden, wieder aufbrechen und frisch
„werden. Was man aber von Verfluchung
„der Fürsten, und deren Ausschliessung von
„der Christlichen Gemeine, hinzugefüget, da-
„von seye kein Beyspiel in der alten Kirche
„zu finden, und würde bey dieser ohnehin
„grossen Religionsstreitigkeit aufrührischen
„Leuten, deren es heut zu Tage ohnehin nur
„allzuviel gäbe, die Thür zum Abfall nur
„noch mehr eröffnet. Was man hiernächst
„von Verbesserung der Fürsten mit angefüh-
„ret, das seye dahin zu rechnen, daß man
„die alte Freyheit der französischen Kirche
„gänzlich aufheben, und unserer Könige An-
„sehen verkleinern und zernichten wolle. Es
„hätten dieselbige, da sie dem Römischen Hof
„und den Päbsten getreu und gehorsam ver-
„blieben, vieles in Religionssachen verordnet,
„und nach dem Beyspiel Constantini des
„Grossen, Theodosii, Valentiniani, Justi-

„ niani, und anderer Kayser, viele Geseze ge-
„ geben, welche die Päbste selbst in ihre
„ Schlüsse einverleibet, und deren hauptsäch-
„ liche Urheber, Karl den Großen und Lud-
„ wig den 9ten unter die Heilige zu zehlen ge-
„ würdiget hätten. Nachhero hätten die Vor-
„ steher der Kirche bey uns nach der Vor-
„ schrifft eben dieser Geseze die Kirche gottse-
„ lig und christlich regieret; und wären die-
„ se Geseze nicht erst nach den Zeiten der Prag-
„ matischen Sanction, wie die meisten fälsch-
„ lich glauben, oder nach dem zwischen Leo dem
„ 10ten und Francisco dem Ersten, errichte-
„ ten Vertrag, sondern mehr als 400. Jahre
„ vorher, ehe die Päbstliche Decretalen an
„ das Licht gekommen, schon in Kraft und An-
„ sehen gewesen: Als aber hernach diese auf-
„ und an jener Statt gekommen, wären sel-
„ bige zum grösten Verdruß der französischen
„ Kirche abgeschafft worden. Nachhero wä-
„ ren sie in Kraft der Verordnungen Philipps
„ des Schönen, Philipps von Valois, Karl
„ des 5ten, des 6ten und des 7ten, wiederum
„ aufgerichtet und vertheidiget worden. Jezo

„ wolle gleichfalls ein Karl, als deme durch
„ Göttliche besondere Vorsehung die Catho-
„ lische Religion in Frankreich allezeit am Her-
„ zen gelegen, nachdem er das zur Regierung
„ taugliche Alter erreichet, die Geseze und
„ Freyheiten der Kirche, ungeachtet selbige in
„ den lezten Zeiten durch Bosheit und Unver-
„ schämtheit hochmüthiger Leute einigermassen
„ geschwächet worden, seinen Nachkommen
„ in blühendem Stande hinterlassen, gestalten
„ dieselbige nichts in sich enthielten, so der
„ Hauptlehre der Kirche, den alten Schlüs-
„ sen der Päbste, und der allgemeinen Kirchen-
„ versammlungen, zuwider lauffe, welches man
„ gar leicht einsehen könne, wenn man selbige
„ genau durchgehen wolle." Um nicht alles
besonders anzuführen, und doch auch nichts
unberührt zu lassen, so hauptsächlich in ge-
dachter Schrift widerleget wird, so ist bekannt
daß jene uhralte Appellation sich vom Mißbrauch
herschreibet, mittelst deren die Franzosen nicht
sowohl dem Pabst, den sie jederzeit vorzüglich
in Ehren gehalten, sondern denen wider seinen
Willen, wider die heiligste Kirchenschlüsse und

kö-

königliche Verordnungen ertheilten offenen Briefen auszuweichen pflegten. Solten überdieß einige verhindern oder verwehren wollen, daß die Könige in Frankreich im Fall der Noth sich Ihrer Unterthanen Güter, Nuzungen, und Geistlichen Einkünffte frey bedienen, die sollen wissen, daß Dieselben diese Freyheit vermöge ihrer Macht und Ansehens, so sich von Gott, und nicht von Menschen herschreibet, so wie in Kraft der ältesten französischen Geseze und Kirchenfreyheit haben, demnach Sich der König nicht genugsam verwundern kan, wie Ihr H. H. Väter, die Ihr nur Euerer Angelegenheiten wegen, das ist, um die Kirchenzucht wieder aufzurichten, hier versammlet seyd, Euch habt Mühe geben wollen, diejenige vergeblich zu verbessern, denen man auch wohl wider Willen gehorchen muß, und vor die der Heil. Paulus ohne Unterschied zu beten befiehlt. Dieses kan aber der König gar nicht vertragen, daß Ihr Könige und Fürsten durch Euere Stimmen von der Gemeinschaft der Kirche gleich Anfangs ausschliesset, die

doch, sie mögen nun beschaffen seyn wie sie wollen, von Gott verordnet sind, und den Menschen von Gott vorgesezet werden, welches nicht einmahl gegen einen gemeinen Mann, wenn er nicht in dem allergrösten Verbrechen beharret, von rechtswegen erlaubt ist; gestalten sich weder der Erzengel Michael unterfangen hat, dem Teufel, noch Micha oder Daniel dem Achab und Nebucadnezar, die gleichwohl gottlose Könige gewesen, den Fluch zu geben. Es hat demnach Euch H. H. Väter, Euch sage ich, die Ihr die Pfeiler der streitenden Kirche seyn solt, gar nicht gebühret, Fürsten, die die Kirche erhalten und ernähren, und sogar den Allerchristlichsten König, zu verfluchen, auf den es vornehmlich dießmahl angesehen ist, weil Er die Gerechtsame Seines Reiches, und die uhralte Geseze Seiner Vorfahren, das ist, die Freyheit der französischen Kirche vertheidiget. Daferne Ihr nun ja die alte Kirchenzucht wieder herstellen, die Widersacher zur Einigkeit und Reue bringen und nöthigen wollet, und sogar Euch anmasset Könige zu bessern;

so werfet Euere Augen auf den besten König Hiskias, der um die verdorbene Sitten seiner Kirche zu verbessern, nicht nur das was sein gottloser Vater Achab, sondern auch das, was die fromme Könige, nehmlich sein Großvater Jothan, sein Uhrgroßvater Asarias, sein Uhruhrgroßvater Amazias, und Joas, sein Uhrältervater, gethan, (denn sie thaten die Höhen nicht ab) unterließe, sich dagegen zu seinen weitern Vorfahren hinaufschwung, und Josaphat der die Altäre wegthat, sich zum Beyspiel nahm. Gleichergestalt müsset Ihr Euch jezo nicht die Väter, nicht die Großväter und Uhrgroßväter, zum Muster dienen lassen; denn wenn sie gleich sehr gelehrt gewesen, so haben sie doch unsere betrübte und unruhige Zeiten nicht erlebt; sondern Ihr müsset Euch höher hinauf zu den Vorfahren schwingen, ich meyne zu den Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus und zu den Bischöfen selbiger Zeiten, denen ehehin die Donatisten eben so zu schaffen machten, die sie aber, ob gleich die Catholiken an der Zahl stärker gewesen, doch

nicht mit Waffen gezwungen, oder die Landesherren zum Krieg aufgehezet, und inzwischen die Ueberbleibsel besorget; sondern diese gute Väter reinigten die Kirche mit Gebet, mit gutem exemplarischen Lebenswandel, und mit fleisiger und unverfälschter Lehre des Göttlichen Wortes, nachdem sie zuvor selbst Ambrosii, Augustini, und Chrysostomi geworden, und denselben nachgeahmet, sodenn aber aus den Fürsten Theodosios, Honorios, Arcadios und Valentinianos zubereitet haben. Wir wollen nicht zweifeln Ihr werdet es eben so machen, und bitten den Allmächtigen Gott den Vater unsers Herrn Jesu Christi darum. Soweit der französische Abgesandte Ferrerius.

Mit was für Haß diese Rede von dem Tridentinischen Concilio aufgenommen worden, macht uns der hochansehnliche Cardinal Pallavicinus in dem 33sten Buch, im 1. Cap. der Geschichte wider den Paulum Svavem, oder Petr. Sarpium, bekannt, den jedoch sein neu-

neuer französischer Ausleger Josseval verschiedentlich vertheidiget hat. Und so giebt es immer einige unter den Römisch-Catholischen selbst, denen die Tridentinischen Schlüsse mißfallen.

Petri Mathäi, JCti. Königlichen Französischen Raths und Geschichtschreibers, Discours. In der Geschichte Heinrich des 4ten im 2ten Buch, Ersten Erzehlung, Seit. 115. der Frankfurthischen Ausgabe.

Obschon zu wünschen wäre, daß nur eine einige Religion im Schwang gienge, sintemal die Warheit in der Einförmigkeit bestehet, die auch nur eine einige, wie Gott selbst nur ein einiger, ja dreyeiniger Gott ist; und diese Einförmigkeit, wie Mercurius Trismegistus sagt, der Anfang und die Wurzel aller Dinge ist: Weil man aber jenen reissenden Strom nicht hemmen kan, die Trennung im Staat einmal geschehen ist, und der alte eingewurzelte Schaden nicht leicht, auch nicht ohne grosse Zerrüttung, geändert werden kan, besonders aber die Wiederherstellung der Kirche, so wie die Errichtung derselben, ein Werk Gottes ist; so muß man bey der Sache thun was man kan, und der Sieg über die Seelen muß der Göttlichen Weis-

heit

heit überlassen werden, welche allein nach Ihrem Wohlgefallen die Herzen zu stärken, und wieder zu Recht zu bringen weiß, und den irrenden und ausschweifenden Seelen das Panier zeiget, um den Ruckweg zur Seeligkeit finden zu können. Es ist auch menschlichen Kräfften unmöglich die Dinge zu erzwingen, die Gott der Menschen Freyheit überlassen hat, dergleichen das Gewissen ist, das in einem Staat eben so frey seyn muß, als die Gedanken. Die Kirche hat zwar allezeit die Kezereyen verabscheuet; aber sie hat niemalen ihre Schlüsse durch Strenge, ausgenommen wider die Anstiffter der Kezereyen, verfochten, und auch da nur alsdenn, wann diese sich in ihrem Irrthum hartnäckig und gegen die Vernunft unbiegsam erwiesen, um durch ihre eigene Meynungen überwunden zu werden. Die Straffen, womit sie verfuhr, hatten vielmehr die Absicht die Leute zu beschämen, als Grausamkeiten auszuüben; sie waren mehr zur Arzeney, als zum Tod bestimmt, und sie solten das Ange-

sicht mehr mit Schamröthe als mit Blut erfüllen. Es verordnete zwar Kayser Theodosius schwehre Straffen in seinen Gesetzen, aber er vollstreckte sie nicht, denn er wolte seine Unterthanen nicht straffen, sondern ihnen nur Furcht einjagen, damit sie in Geistlichen Dingen mit ihm durch Gnade, und nicht durch Gewalt, durch Furcht und Liebe, nicht durch Straffe und Grausamkeit, einig werden solten. Er lobte diejenige, so sich freywillig bekehrten.

Auch die vier allgemeine Kirchenversammlungen gebrauchten wider die Kezer selbst keine andere Waffen, als das Wort Gottes. So verfuhr die Nicänische, die aus 300. Bischöfen bestunde, wider den Arrius, die Constantinopolitanische, da 150. Bischöfe beysammen waren, wider den Macedonius, ingleichen die Ephesinische, wider den Nestorius, wo 200. Bischöfe, und die Chalcedonensische, wider den Eutichetes, wo derselben 630. versammlet waren. Sie hielten dafür, daß die Kezerey eine Erwägung und Beurtheilung der Seelen betreffe, die nicht

durch Marter bezwungen werden kan; welche den Leib tödet: daß die Todesstraffen die Secten mehr befördern als vertilgen, und, daß die Straffen, die zur Abwendung kezerischer Begünstigungen und Nachfolgen bestimmt sind, die Gemüther dergestalt beständig und bereit machen, daß dadurch in einer Stunde, worinnen Todesurtheile vollzogen werden, mehrere herbey gezogen würden, als in zehn Lebensjahren nicht hat geschehen können. Die Beständigkeit derer, die nach dem Schluß der Constantiensischen Kirchenversammlung verbrandt worden, und ihre letzten Worte brachten die Umstehende zum Erstaunen, und es erhohlen und häuffen sich diese Leute auf den heutigen Tag, wie die Sybillinischen Blätter. Bey Grundlegung der ersten Kirche wurden die Christen erschrecklich verfolgt und geplagt. Sie bekamen den ordentlichen Namen der Betrüger gleichsam eigenthümlich. Man gab ihnen Schuld, sie wären Ursache an der verdorbenen Luft, an der Unfruchtbarkeit der Felder, an

den Ueberschwemmungen der Flüsse, und an den Erdbeben. Kayser Hadrianus gab nicht zu wegen der Religion Untersuchung wider sie anzustellen, und dessen Nachfolger Antonius befahl ihre Ankläger zu verbrennen. Als das ganze Reich einsahe, daß die öffentliche Verfolgung des Diocletiani und Maximini vergeblich gewesen, und aus der Asche eines verbrannten Christen 100. andere hervorgekommen, so erfuhren die Nachfolger am Reich, daß es wahr seye, daß ein König eben so wenig die Gemüther als die Zungen im Zaum halten könne; daß die Christliche Religion nicht könne erzwungen werden, und die Warheit nicht mit der Gewalt, noch die Gerechtigkeit mit der Grausamkeit, übereinstimme, und nichts in der Welt so sehr von dem freyen Willen abhange als die Religion.

Heydnische Fürsten und Herren haben also die Christen gedultet. Der Lebenswandel des Kayser Decius, der im Krieg und Frieden berühmt gewesen, hätte vieles Lob verdienet, wann er sich hätte von der Verfol-

gung

gung und Peinigung der Christen enthalten können. Christliche Fürsten und Herren haben sogar die Heyden gedulret, und man findet kein Beyspiel, daß sie das Heydenthum bestrafft hätten. Obschon die Kayser Honorius und Theodosius vor Eiffer brannten, die Religion auszubreiten; so wolten sie doch die Heyden nicht zum Christenthum zwingen, und geboten denen Richtern und Statthaltern in den Provinzen sie ungestört zu lassen, so lange sie sich aller Unruhen und Empörungen in den Orten, wo sie den weltlichen Gesetzen des Reiches unterwürfig gewesen, enthielten. Die Juden lebten bey den Griechen, Parthern, Medern, Elamiten und Mesopotamiern sicher, ob sie gleich unversöhnliche Feinde der Heyden und der Menge ihrer Götter waren. Man liest auch nicht, daß sie jemahls aus dem Römischen Reich verjaget worden, wo sie immerzu, und besonders unter den Kaysern Nerva und Antonino dem Frommen, ihre Schulen hatten. Sie lebten auch in Frankreich ruhig, biß sie endlich, und zwar nicht der Religion hal-

ben, sondern wegen ihres Wuchers und ihrer abscheulichen Grausamkeiten vertrieben worden.

Es haben demnach klügere Fürsten niemals ihre Unterthanen durch den Tod zum Glauben zu bekehren gesucht: Sie haben niemals, um die Gewissen mit dem Schwerd zu unterrichten, die Lande mit Krieg verheeret, und wusten wohl, daß die Religion ein Werk der Eintracht und Unterweisung, der Krieg aber ein Werk der Empörung und Verheerung seye, und daß diejenige, so zu unsern Zeiten Himmel und Erde miteinander vermenget, um die Gewissen der Untergeordneten in eine Religion zusammen zu bringen, endlich stille stehen, dieselbe ihrer Lebensart anheim lassen, und die Rathschläge der schlimmen Aerzte verwerffen müssen, die alle Krankheiten mit Spießglas und Aderlassen heilen wollen.

Durch diese Gründe wurde der König, bey dem Gott so grosse Wunder gethan, und einen Strom Seines reichen Segens ausgegossen, bewogen, und sahe ein, daß die Fort-

dauer

dauer des Krieges keinen Nutzen gebracht, als daß Gerechtigkeit und Gottseligkeit dadurch in Verfall gekommen, die die zwey Tugenden sind, so Fürsten zu Göttern machen, und die Grundsäulen, auf deren Dauer, wie Chlodováus der Große sagte, die Wohlfarth des Reiches hinkünftig beruhet. Er bestättigte also nur seinen Friedensbefehl, den er während der Religionsunruhe ergehen ließ, und that überall wo er konte Vorsehung, daß diejenige nicht über ihn lästern konten, die sich unterziehen unverbesserliche Sachen zu verbessern. Er wieße, daß der Schaden mächtiger als das Hülffsmittel, und dergestalt veraltet und eingewurzelt seye, daß man sich vergebliche Mühe geben würde, wenn man denselben vertreiben wolte. Zeit, Warheit, und Vernunft, erweisen die Gerechtigkeit, Nothwendigkeit, und Nuzen dieses königlichen Befehls.

Auszüge

aus Polnischen Reichsgesezen, und andern Polnischen Schriften und Reden, so Catholischer Seits wegen der Dißidenten in Polen, vormahls und neuester Zeiten, zum Vorschein gekommen.

Auszug einer Abhandlung die gegen die Rechte der Dißidenten 1767 heraus gekommen ist.

Sie verlangen, daß man sie im Staat dulten solle, das ist, daß man ihnen die freye und sichere Uebung des Gottesdienstes verstatte, dem sie anhängen; daß der Unterscheid der Lehre sie keiner Verfolgung aussetze, sondern daß sie des Schuzes der Geseze, und der gemeinen Vortheile der Bürger geniessen. Wenn man diese Forderung an sich betrachtet, so hat sie nichts unrechtmäsiges! Die Natur, welche allen Menschen an eben den Din-

Dingen ein gleiches Recht giebt, kan nicht anderst als alles das billigen was darauf abzielet, diese Gleichheit unter ihnen zu erhalten. Der Unterricht der Staatsklugheit, welcher an die Stelle des natürlichen Rechtes getreten, weit entfernt sich der Religionsdultung zu widersezen, preiset sie als ein wesentliches Stük der Glükseligkeit der Staaten an ꝛc. Eine jede geduldete Secte muß die Freyheit haben, sich mit den Handlungen und Ceremonien welche der Religion wesentlich sind zu beschäftigen, mit dem Anstand dem man diesem Gegenstand schuldig ist. ꝛc.

Ferner heist es daselbst.

ꝛc. Wir werden sie, diese gute Gründe, in den Grundsäzen der guten Regierung finden, welche sich bemühet, von den Berathschlagungen, worin man über das Glük des Vaterlandes, über das Leben und die Güter der Bürger berathschlaget, alles das zu entfernen, was die Aufmerksamkeit des Richters, oder dessen der seinen Rath dazu

dazu gibt, von dem einigen Zweck des gemeinen Besten abziehen konte: Man weiß daß der Geist der Partheylichkeit, durch den Religionseifer gestärket, diese Wirkung unvermeidlich hervor bringt.

Auszug der Verordnung der Polnischen General-Conföderation vom Jahr 1573. aus dem gedrukten Reichsgesezbuch.

Wir Geist- und Weltliche Senatoren des Reiches, nebst der ganzen Ritterschafft und den übrigen Ständen der vereinigten Republik — thun jedermann zu ewiger Erinnerung kund und zu wissen, daß — wir in gegenwärtiger Versammlung zu Warschau reiflich erwogen haben, welchergestalt wir, nach dem Beyspiel unserer Vorfahren, den innerlichen Frieden, die Gerechtigkeit, die gute Ordnung und Sicherheit der Republik, einführen und erhalten könnten. Diesemnach versprechen wir uns sämmtlich, so viel unserer sind, einmüthig und redlich im Nahmen der ganzen Republik einander, und machen uns feyerlich bey unserer Treue Ehre und Gewissen verbindlich.

sich. — — Niemanden, er seye wer er wolle, als König zu genehmigen und zu erkennen, bevor derselbe nicht alle unsere Rechte, welche ihm vor seiner Erwehlung werden vorgelegt werden, eydlich bestättiget habe — insonderheit, bevor er sich nicht durch einen Eyd anheischig gemacht, daß Er den allgemeinen Frieden unter den Dißidenten in Religionssachen erhalten und behaupten wolle. rc. Da eine grose Verschiedenheit der Meynungen in Sachen der Christlichen Religion in dieser Republik herrschet, und wir verhüten wollen, daß darüber nicht etwan eine gefährliche Uneinigkeit unter den Bürgern, dergleichen man in andern Ländern wahrgenommen hat, entstehen möge. So versprechen wir einander für uns und unsere Nachkommen eydlich, bey Treue Ehre und Gewissen, unter uns Dißidenten Friede zu halten, kein Blut zu vergießen, noch jemanden wegen Verschiedenheit des Glaubens oder der Kirchengebräuche mit Confiscation der Güter, Infamerklärung, Gefängniß, Landsverweisung u. d. g. zu bestraf-

straffen. — Und woferne sich ja jemand gelüsten liesse, aus dieser Ursache Blut zu vergiessen ꝛc. so verpflichten wir uns, daß wir uns gemeinschaftlich ihm entgegen setzen wollen. — Wir versprechen einander, für uns und unsere Nachkommen, bey unserer Treue, Ehre, und Gewissen, dieses alles unverbrüchlich zu halten. Und woferne sich jemand unterstünde, dem entgegen zu handeln, und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören; so wollen wir insgesammt gegen ihm zu seinem Verderben die Waffen ergreiffen. So geschehen zu Warschau, in der allgemeinen Reichsversammlung den 28sten Januar. 1573.

NB. Diese angeführte Ausdrüke der Polnischen Generalconföderation sind, laut gedrukten Gesezbuches, bey allen nachfolgenden Zwischenregierungen und Generalconföderationen wiederholet und bestätiget worden.

Eyd Heinrichs von Valois, Königs in Polen, den Derselbe nach Seiner geschehenen Wahl abgelegt.

Wir Heinrich — versprechen und schwören vor Gott dem Allmächtigen — alle, sowohl öffentliche als auch besondere, Geist- und Weltliche Rechte Freyheiten und Privilegien zu beobachten — welche von Unsern Vorfahren in der Regierung verliehen — durch die Verordnung der Republik während der Zwischenregierung eingeführet, und uns vorgelegt worden sind. — Den Frieden und die Ruhe unter den Dißidenten in Religionssachen zu unterhalten, und nicht zu gestatten, daß jemand auf einige Art um seiner Religion willen von unsern Gerichten, oder durch die Gewalt unserer Bedienten, und irgend eines Decrets gekränket werde, noch weniger, daß wir in eigener Person ihnen zu nahe kommen, oder sie bedruken wollen.

Der nachfolgende König Stephan Bathor legte eben diesen Eyd ab, den Heinrich von Valois geschworen hatte, und noch über dieses die besondere Clausul:

Woferne, welches doch Gott verhüten wolle, es sich zutragen solte, daß wir in irgend einiger Absicht unsern Eyd brechen, so sollen die Einwohner des Reiches und aller ihm zugehörigen Provinzen uns forthin keinen Gehorsam mehr schuldig seyn, und wir entlassen sie hierdurch von aller Treue und Gehorsam rc.

Auch hat Ebenderselbe am Tage Seiner Krönung, den 4ten May 1576. gewöhnlichermassen die Bestätigung der Polnischen Rechte und Freyheiten unterzeichnet, so die wichtige Clausul zum Besten der Dißidenten enthält.

Indem wir durch gegenwärtiges Patent die Geistlichen Privilegien und Freyheiten mit dem was dazu gehört bestätigen; so wollen wir auf keine Weise dem Artikel unsers

sers Eydes Abbruch thun, nach welchem wir uns verbindlich gemacht haben, den Frieden und die Ruhe unter den Dißidenten in Religionssachen zu erhalten. Vielmehr versprechen und versichern wir aufs neue denselben heilig vest unverbrüchlich, und kräfftiglich zu erhalten und zu beobachten.

NB. Diese Bestätigung der Polnischen Rechte ward auch an eben demselbigen Krönungs-Reichstage von allen damals gegenwärtigen Catholischen Magnaten unterzeichnet, worunter man 4. Bischöfe und 7. Woywoden zehlte.

Auszug aus dem Krönungseyd Augusti des IIten Königs in Polen.

Ich verspreche und betheuere mit einem heiligen Eyde auch den Frieden und die Ruhe unter den Dißidenten in Sachen der Christlichen Religion zu schüzen und zu erhalten, und nicht zu gestatten, daß irgend jemand wegen der Religion von unsern Gerichten, oder durch die Macht unserer Bedienten, oder anderer Stände gekränket werde, noch sie vor unsere eigene Person zu kränken oder zu bedrucken.

In der Bestätigung der Rechte der Polnischen Nation, welche dieser König geleistet hat, heist es unter andern:

Ingleichen wollen wir dadurch demjenigen Artikel unsers Eydes keinen Abbruch thun, in welchem wir uns anheischig gemacht haben, den Frieden und die Ruhe unter den Dißidenten in Religionssachen zu schüzen und zu erhalten — Vielmehr versprechen und versichern wir, denselben heilig vest unverbrüchlich und nachdrüklich zu bewahren. So geschehen zu Cracau, auf dem Reichstag unserer Krönung, den 29. Sept. 1697.

NB. Auf dem Reichstag des Friedenschlusses, im Jahr 1699. da der König die Wahl-Capitulation abermals beschworen, wurde eben dieses ausdrüklich wieder bestätiget.

Auszug aus der Verordnung der Polnischen Generalconföderation vom Jahr 1632.

2c. Wir verbieten überdieß daß man bey keiner Kammer dergleichen Tribunaldecrete des Königreiches und des Großherzogthums Lit-

Litthauen vollziehe, welche mit dem Anschein von Gesetzen gegen die Sicherheit und Ruhe der Dissidenten abgefaßt sind, wie dieses bereits in der Constitution von 1627. ausdrücklich untersagt ist. Und woferne es sich ja zutrüge, daß man etliche Decrete oder Gegenvorstellungen gegen diese Constitution abfassete, so erklären wir sie für null und ungültig bey jedem Gerichte. — Auch verordnen wir, daß die Prediger der Dissidenten, wenn dieselben, es seye um welcher Ursache es wolle, verklagt worden sind, vor keinem andern als rechtmäsigen weltlichen Gerichte zu erscheinen gehalten seyn sollen, es seye in welchen Angelegenheiten Beleidigungen u. s. w. es wolle.

Versicherung des Polnischen Primas Regni, und des Reichstagsmarschall, so den Protestanten gegeben, und auf den Reichstag 1667. bestätiget, auch den Reichsgesetzen einverleibet worden.

Da die Constitution von 1627. alle Decrete, welche wie Gesetze zum Nachtheil des Friedens unter den Dissidenten und

der freyen Uebung ihrer Religion ergangen sind, für null und ungültig erkläret, so machen wir uns ebenfalls anheischig dergleichen beständig für nichtig und nichtergangen anzusehen, die Vollziehung derselben keinesweges zu gestatten, noch die geringste Auslegung, welche dem Artickel der Conföderation mit den Dissidenten entgegen wäre zu leiden, ohne auf irgend eine geschehene oder noch zu geschehende Gegenvorstellung zu achten.

Auszug aus den Declarationen des Königs Johann Casimir und der Stände in Polen, welche auf dem Reichstag 1661. den 2ten May vorgelegt, und in die Reichsmatrickel zu Warschau am Montag nach Marien Magdalenen 1661. eingetragen worden.

Johann Casimir ꝛc. thun kund und zu wissen: Da der Fürst Bogislaw Radzivil uns gemeldet, daß die Edelleute — nachdem sie die Irrthümer der Arrianer verlassen, die sogenannte Reformirte Protestantische Religion ange-

angenommen hätten, wir dem zu Folge ihnen durch gegenwärtige Declaration, welche vermöge des gegenwärtigen Reichstages bestätiget wird, die Gewähr leisten, daß sie um ihrer Religion willen unter dem Vorwande des auf gegenwärtigen Reichstag wider die Arrianer ergangenen Gesetzes, durchaus nicht gekränkt, sondern bey ihren Ehrenstellen und Wohlstande, bey der Krone und im Herzogthum Litthauen, eben so wie die übrige Dissidenten, in Sachen der Christlichen Religion erhalten und geschützt werden sollen. Gegeben zu Warschau den 2ten May, 1661.

Johann Casimir.

Wir Stände der Krone und des Großherzogthum Litthauen thun hierdurch kund und zu wissen, daß, da Sr. Hoheit der Fürst Bogislaw Radzivil uns benachrichtiget, daß die Herrn — nachdem sie die Irrthümer der Arrianischen Lehre verlassen, sich zum Evangelischen Glauben bekennen, wir ihnen dieserhalb die Gewähr leisten, daß sie um ihrer Religion willen, unter dem Vorwand &c. (NB. sind die nemlichen Worte obiger Königli-

niglichen Declaration) — dem Innhalt gegenwärtiger Declaration gemäß — welche von dem Herrn Erzbischof von Gnesen, und von Sr. Hoheit dem Fürsten Oberschenken von Litthauen, Landboten Marschall, im Namen der Stände beyder Nationen unterschrieben und besiegelt worden ist. Gegeben zu Warschau den 2ten May, 1661.

Auszug Sendschreibens der General-Commission von Litthauen zu Bressici, an den Reichsconföderations Marschall Leduchowsky.

Wir ersuchen Ew. Excellenz ergebenst, uns keinen Mangel des Eiffers für die Catholische Religion zu beschuldigen, welche wir biß ans Ende unsers Lebens aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, wenn wir nach der öffentlichen Stimme einmüthig darauf bestehen, daß man die Herren Dissidenten bey ihren Freyheiten und Privilegien, welche durch so viele Eyde unserer Könige und Herren bestätiget worden, unverrückt nach dem alten Brauch und der hergebrachten Gewohn-

wohnheit schütze und erhalte: Denn wenn wir durch die Gnade Gottes Frieden haben sollen, so muß man uns unter dem Göttlichen Beystande denselben dauerhafft, und so wie er allen zugestanden ist, daß alle dabey warhafftig und durchgängig ihre Ruhe finden, geben. — So vereinigen wir überdieß damit unsere wiederhohlte Bitte und Ansuchen bey Ew. Excellenz, daß Sie geruhen mögen, Ihr ausnehmendes Vermögen nachdrücklichst dahin anzuwenden, daß wir — und die Herren Dissidenten zu keinen Klagen weiter veranlasset werden mögen ꝛc.

Casimir Sapieha, Woywode von Wilna, General-Marschall der Commission des Großherzogthums Litthauen, zu Bressici.

Auszug fernern Schreibens ebenderselben Generalcommission an gemeldten Conföderations-Marschall.

ꝛc. Werden Ew. Excellenz und Dero gesammter Rath ersehen, wie viel Achtung die Herren Dissidenten in der Provinz Litthauen, in

in Ansehung der zu ihren großen Nachtheil abgefasten Clausul der gegenwärtigen Unterhandlung gefunden haben. Da wir — innigst überzeugt sind, daß sie in aller Anständigkeit leben, und auf das eifrigste mit uns gemeinschaftlich an dem allgemeinen Wohl unsers Vaterlandes arbeiten, so bequemen wir uns darnach, und ersuchen Ew. Excellenz, daß man ihnen ihre alten Gesetze und Freyheiten nach der hergebrachten Gewohnheit lassen möge, ohne dieselben anzutasten. Bressici den 26. Oct. 1716.

Carl Stanislaus Fürst von Radzivil, Großcanzler von Litthauen.

Casimir Fürst Czartoryski Vicecanzler von Litthauen.

Mich. Casimir Kociol Großschatzmeister von Litthauen.

Uladislaus Sapieha, Woywode von Bressici.

Aus-

Auszug Schreibens derer zu Bressici versammleten Commissarien des Großherzogthums Litthauen an die Generalmarschälle, Räthe und Commissarien des Königreich Polen und Großherzogthum Litthauen.

rc. Und dieserhalb, da wir die gerechten Forderungen der Herren Dissidenten billigen, welche sie mit allen Merkmalen des Leidwesens an unsere Commission zu Bressici haben gelangen lassen, ersuchen wir für sie einmüthig, daß man sie bey ihren durch die Generalconföderationen der Nation, durch die Wahlcapitulationen der Könige, und durch so viele dem Gesetzbuch eingerückte Constitutionen verliehenen Rechten immerdar unverletzlich und ohne die geringste Veränderung erhalte und schütze. Wir haben bereits diesen Artickel denen von uns zu der Unterhandlung zu Warschau ernannten Herren Commissarien in ihrer Instruction sorgfältig empfohlen, und wir

Ma-

machen uns selbst feyerlich dazu anheischig ꝛc. Bressici den 7ten Nov. 1716.

Casim. Sapieha, General-Marschall der Commission des Großherzogthums Litthauen, zu Bressici.

Matthias Ancuta, Bischof zu Missinopel, Referendarius ꝛc.

und noch 26. Commissarien.

Schreiben des Bischof zu Missinopel, Ancuta, an den Bischof zu Cujavien, Szanjawsky.

Da man unter dem Artikel der Beschränkung der Religion auch die Dissidenten von Litthauen begreiffen will, diese aber sich weiter nichts als das Recht der freyen Religionsübung anmassen, welches man ihnen zugestanden hat; so ersuche ich Ew. Hochw. die Gütigkeit zu haben, und sich ins Mittel zu schlagen, damit man in der den Einwohnern von Litthauen vorgeschriebenen Strenge nicht zu weit gehe, denn ich muß gestehen, daß die

Herern

Herren Dissidenten von Litthauen mit unter die vornehmsten Vertheidiger unserer Rechte gehören, und selbst beständig dafür wachen, daß unsere Geistliche Rechte durch den Eingriff der ihrigen nicht beeinträchtiget werden. rc. Bressici, den 14. Octobr. 1716.

Matthias Ancuta, Bischof zu Missinopel, Referendarius des Großherzogt. Litthauen, Weyhbischof und Coadjutor zu Wilna.

Schreiben des Generalmajor und Marschalls der Conföderirten Armeen des Großherzogthums Litthauen, Potocki, an den Castellan Potocki, Marschall der Woywodschaft Potock.

Ohnerachtet gegenwärtigem Schreiben bereits ehegestern die in der allgemeinen Versammlung der Republik im Namen der Dißidenten von Polen und Litthauen vorgetragene Bitte zuvorgekommen ist, welche zum

Innhalt hat, daß man den Erlauchten Commissarien der Republik, so ganz neuerlich ernennet sind die lezte Hand an die Unterhandlung zu legen, die Erhaltung besagter Dissidenten bey der freyen Uebung ihrer Religion, nach den alten Rechten Confoderationen und Constitutionen des Reiches anempfehle; so habe ich mich doch in Betrachtung dessen, daß sich unter der Armee von Litthauen eine grose Menge solcher Dißidenten befindet, welche die Freyheiten und Rechte des Vaterlandes, nach dem Beyspiel der alten Polnischen Edelleute, mit ihrem Blut vertheidigen, nicht enthalten können, ihren neuerlichen einmüthigen Ansuchen zu willfahren, und ersuche Ew. Excellenz angelegentlichst, und bitte Sie inständigst, sowohl um unserer brüderlichen Liebe, als auch der Liebe des allgemeinen Besten, die Gütigkeit zu haben, und diesen Edeln, welche sich durch ihre Gerechtigkeit und Billigkeit beliebt machen, in ihrer Bitte vermöge Ihrer Gewalt und Geschicklichkeit beyzuste-

stehen, damit die zu treffende Unterhandlung unter der Gnade Gottes nach ihrem Wunsch ausschlage rc. Aus dem Lager zu Surow, den 7. Sept. 1719.

Stanislaus Potocki.

Schreiben der Generalversammlung zu Szroda an die von Großpolen zur Unterhandlung ernannte Commissarien.

Wir haben es gleichfalls vor unsere Schuldigkeit erachtet, Eww. Excellenzen vorzustellen, welchergestalt die Herren Dißidenten, unsere Mitbrüder, sich durch den Artikel der Religion hart beschwehrt befinden, der die Verordnung enthält, ihre Kirchen auf den weltlichen Gütern und in den Städten niederzureissen, nebst dem Verbot, auf den Königl. und Geistlichen Gütern neue zu bauen, ohne der erblichen Güter Meldung zu thun. Dieserhalb ersuchen wir Eww. Excellenzen im Namen der ganzen Provinz die Gütigkeit zu haben, und sie bey ihren alten Rechten zu erhalten,

ohne ihnen neue Hindernisse in den Weg zu legen. Szroda, den 16. Nov. 1716.

Andreas Skorzewski,
Marschall der Woywodschaften von Posen und Kalisch.

Artikel der Instruction, so die conföderirten Woywodschaften von Großpolen ihren zur General-Conföderation zurückkehrenden Commissarien mitgegeben haben, die Forderungen ihrer Provinz betreffend. Szroda, den 16. Nov. 1716.

Da die Dißidenten, unsere Mitbrüder, ihr Ersuchen, bey den alten Rechten der Republik geschüzt zu seyn, an uns haben gelangen lassen, und diese Bitte billig Achtung verdienet; so werden die Herren Commissarien dahin bedacht seyn, daß diejenige, welche dem durch so viele Geseze bestätigten Religionsfrieden der Dißidenten gemäß leben, bey ihren alten Rechten, welche durch den Eyd unserer Könige bestätiget sind, geschüzet werden. 2c.

Andreas Skorzewski.

Aus-

Auszug aus dem Königl. Polnischen Diploma für die Dißidenten von A. 1717.

Wir August der IIte ꝛc. Ob Wir gleich dafür halten, daß zur Erhaltung des Friedens mit den Dißidenten in der Christlichen Religion nichts weiter als die alten und jezigen Conföderationen und pacta conventa zu verlangen seye, unterdessen aber ihren Wünschen und ihrem Verlangen, was die Religion der Dißidenten anlanget, gnädig nicht entstehen wollen ꝛc. — So erklären Wir, daß die in dem Tractat eingerükte Artikel den Conföderationen der Jahre 1553, 1632, 1648, 1669, 1674, 1697, und Unsern pactis conventis, in so weit dieselben den Dißidenten nüzlich sind, auf keine Weise Eingriff thun sollen. Wir erhalten die besagte Dißidenten in Religionssachen bey ihren in allen jeztgedachten Conföderationen gemeldten Freyheiten, nach ihrem Innhalt, welcher hier als eingerukt und ausgedrukt soll angesehen seyn, und wollen, daß selbige durch alle Stände, Be-

amte und Tribunale, dabey sollen erhalten werden 2c. Gegeben Warschau den 3. Febr. 1717.

Augustus Rex.

Auszug der von den Dißidenten 1767. der Polnischen Reichsversammlung übergebenen Bittschrifft und Klagen.

Wir, die Dißidenten, leben zwar, allein beraubt unserer Freyheit, unserer Religion, und unsers Gewissens: Eigenschaften, welche uns kostbarer sind als das Leben selbst. Schon ist die Austheilung der Heil. Sacramenten, und der Segen bey Trauungen uns untersaget, da doch die Juden und Mahommedaner in dem Stuk gar nicht gebunden sind. Selbst unsere Kirchen sind nicht mehr für Gewaltthätigkeiten in Sicherheit. Man nimmt sie uns ohne gerichtlich damit zu verfahren. Offt werden sie gerichtlich versiegelt, und in einem langen Zeitraum, da dieses Verbot statt hat, verfallen sie, und gehen zu Grunde. Die Wiederaufbauung solcher Kirchen aber auf Adelichen Gütern ist ganz und gar verboten

ten. — Unsere Kirchensachen werden wider alle Reichsgeseze, vor die Consistoria und Tribunale gezogen. — Ja man geht so weit, daß die unschuldigsten als Verbrecher angesehen und verdammet werden. Das im Jahr 1765. zu Mscislau wider 70. Griechische Edelleute gesprochene Decret, die bloß wegen einer Streitigkeit mit Geistlichen zum Tod verdammt wurden, beweiset solches offenbahr.

Was uns aber am meisten kränket, ist, daß man uns unter die Zahl der Arrianer rechnet, da wir doch weit von deren Grundsäzen entfernet sind. Unsere Kinder, vor welche keine Schulen gestattet werden, leben ohne Erziehung, ohne Wissenschaft, und ohne die gehörige Kenntniß derjenigen Sachen, die bey ihrem Stande erfordert werden.— Die Bewilligung der Heyrathen und Begräbniße muß mit vieler Mühe erhalten, und der Ort allezeit mit Golde bezahlet werden, wo nichts destoweniger diese leztere Handlung mehrerer Sicherheit halben zu Nachtzeit geschehen muß. Das Sacrament der Heil.

 Tauf-

Tauffe, welches uns gänzlich verboten ist, sezt uns in die harte Nothwendigkeit, die neugebohrnen Kinder ausserhalb Landes zu führen. — Kinder, die aus einer Ehe von zweyen Religionen herkommen, sind gezwungen die Catholische anzunehmen. — Ungeachtet uns selbst die Geseze den anständigen Namen der Dißidenten beylegen, so werden wir doch gemeiniglich von dem grösten Theil der Nation für Kezer gescholten. — Um desto mehr aber sind wir gedrukt und verfolgt, weil niemand, weder in der Senatoren- noch Landboten-Stube, weder in den Tribunalen, noch andern Gerichtsbarkeiten, sich befindet, der sich unserer Sachen annehmen, und unsere Rechte vertheidigen könte: Ja was noch mehr ist, wir dürfen selbst auf den Landtägen uns nicht mehr sehen lassen, ohne unser Leben in Gefahr zu sezen, wovon man nur neulich zu Proschwiz das Exempel gehabt hat, da die Dißidenten aus der Kirche der Religion wegen sind vertrieben worden. Es wäre zu weitläufftig, einen gehörigen Abriß von dem traurigen Zustande und der Beschaffenheit zu geben, in welcher wir seit dem Jahr 1717.

seuff-

seufftzen, die aber seit dem leztern Convocations-Reichstag härter geworden ist, auf welchem man uns in die äusserste Umstände gesezet hat. Wir nehmen Gott und unser Gewissen zu Zeugen, daß wir nichts begangen haben, was unsere Nation hätte bewegen können, uns der Privilegien zu berauben, vermöge der uns in den Jahren 1434. 1499. 1511. 1563. und 1568. alle Arten von Vorrechten zuerkannt sind, so wie auch die Religions-Freyheit zu benehmen, welche bey Gelegenheit der Vereinigung des Großherzogthums Litthauen mit der Krone durch die Conföderationen und Constitutionen der Jahre 1573, 1576, 1587, 1588, 1607. 1609. 1620. 1623. 1627. 1632. 1633. 1638. 1648. 1650. und 1667. nicht weniger durch den Olivischen Frieden, und durch den Tractat von 1686. ist bestätiget worden, welcher Geseze ungeachtet unsere Rechte auf alle Art gekränket worden. —

In der Reichstags Session vom 22. Nov. 1767. sagte der Fürst Bischof von Cracau gegen die Dißidenten:

Wenn er nicht noch bereit seyn solte, wie er schon vormals gesagt, sich eher mit Füssen zertreten zu lassen, als einen Dißidenten in den Senat, in die Tribunåle, und in die Gerichtsplåze zu lassen, und eher seinen Kopf zum Ekstein hinzulegen, als die Erbauung eines Bethauses zuzulassen; so solte ihn Gott hier auf der Stelle vor den Ständen des Reiches töden, ihn vor Himmel und Erden zu Schanden machen, und aus dem Buche des Lebens streichen, aus der Gemeinde der Heiligen heraus und in die unterste Hölle stossen; und alle Stände des Reiches solten sagen: Amen.

Gleich darauf, den 29. Nov. dieses Jahres, sagte eben dieser Bischof von Cracau in seiner beym Schluß der Reichsversammlung gehaltenen Rede an die Stände.

ꝛc. Jetzt bleibt noch Denenselben übrig, auf die Declarationen und Theilnehmungen der ho-

hohen Häupter von Europa eine gemäße Antwort zu ertheilen, wobey eine wahre Ueberzeugung des Gewissens Denenselben zur Richtschnur dienen muß, welche fordert, daß selbst diejenige unserer Einwohner, welche in der Religion von uns abgewichen, sich der Vorrechte, die wir ihren Personen sowol, als ihren Gütern, Ruhe und Sicherheit, schenken, zu erfreuen haben, und daß wir die Christliche Menschenliebe nie verlaugnen rc.

Auszug der Beytrittsacte eben genannten Bischofs und Fürsten.

rc. Gründen sich ihre (der Dissidenten) Forderungen auf die Billigkeit, so mache ich mich anheischig, dieselbe nicht nur als Senator, sondern auch in der Eigenschafft eines Kirchenhirten, in Vorschlag zu bringen und zu unterstützen.

Innhalt der Resolution die der Reichstag über die Declarationen der auswärtigen Höfe gefaßt hat.

Wir haben mit aller möglichen Hochachtung die Erklärungen, welche der Herr Botschafter Ihro Majestät der Kayserin aller Reussen — der bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs von Preussen — der Minister von England — und derjenige von Dennemark, von Seiten Ihrer allerseitigen Souverains zu Gunst der in diesem Königreich, und in dem Großherzogthum Litthauen sich befindenden disunirten Griechen und Dissidenten schriftlich übergeben haben, empfangen. Wir versichern diese Ministres, daß wir besagte Dissidenten bey allen Gerechtsamen und Prärogativen, welche zu ihrem Besten auf eine unwidersprechliche Weise, und durch die Landesgesetze, namentlich durch die Constitution von dem Jahr 1717. und durch die folgende, oder durch Tractaten eingeführt sind, gänzlich erhalten werden. Was die Beschwehrden der Dissidenten in An-

Ansehung der Ausübung ihres Gottesdienstes betrifft, so wird das Collegium der Hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe unter Direction des Fürsten Primas trachten, diese Schwierigkeiten auf eine der Gerechtigkeit und der Liebe des Nächsten gemäße Art zu heben.

Puncte so denen Dissidenten in Polen bereits Ao. 1766. verwilliget worden.

Sollen die Dissidenten und Disuniten in ruhiger Ausübung und Begehung ihrer Kirchengebräuche, zu Folge der Dultung die die Reichsgesetze bestimmt haben, an den Orten wo sie gesetzmäsig ihre Griechische und Protestantische Kirchen haben, frey erhalten, und von niemand gehindert werden daselbst ihre Gebräuche und Ceremonien zu begehen.

Soll ihnen frey stehen, ihre Kirchen die sie nicht verlassen haben, oder welche bey Annehmung der Catholischen Religion nicht sind abgegeben, oder ihnen nicht gerichtlich abgesprochen worden, sondern in deren Besitz sie nach den Gesetzen der Jahre 1632, 1660. und 1717.

geblieben sind, mit Einwilligung der Herren Ordinariorum des Orts, die unentgeltlich soll gegeben werden, ohne dennoch über die Grenzen des vorigen Gebäudes zu gehen, zu bauen, und die Kirche zu erweitern.

Soll ihnen an den Orten wo sie Kirchen haben von den Ordinariis des Orts Plätze gehörig zu umzäunen freygegeben und angewiesen werden, um ihre Todten zu begraben.

Sollen sie die Freyheit haben, nach erhaltener Bewilligung der Ordinariorum des Ortes, für ihre Priester der Griechischen Kirche und Prediger der Dissidenten Wohnungen bey ihren Kirchen nach Vorschrifft der Gesetze auf eigenthümlichen Plätzen zu bauen. Nicht weniger soll ihnen frey stehen, auf den Orten wo sie keine Kirchen haben die Privatandacht in ihren Häusern zu halten, zu Folge nehmlich der Constitution von An. 1717. ꝛc.

Stehet den Priestern der Dissidenten frey in ihren Pfarren ohne Hinderung zu taufen,

sen, zu trauen und zu begraben. Nicht weniger ist den Predigern der Dissidenten erlaubt, da, wo sie ihre Kirchen rechtmäsig haben, zu taufen, ihre Toden zu begraben 2c. Das Collegium der Bischöfe giebt hiermit den Disuniten und Dissidenten die Versicherung, gegenwärtige Artickel vollkommentlich und ungekränket zu halten 2c. Warschau den 29. Nov. 1766.

Uladislaus Lubiensky.

NB. Waren alle Bischöfe, biß auf die von Wilna, von Ermeland, und von Samogitien, unterschrieben.

Antwort die der Primas Regni den Dissidentischen Abgesandten in einer ertheilten Audienz A. 1767. gegeben.

Wir nehmen die Gesandschafft unserer Herren Mitbrüder, Landsleute, und einverleibten Mitbürger bestens an, und sie sind uns höchst willkommen. Als der erste Se-

Senator wünsche ich, daß ihr gethaner Vortrag, und die Entschliessung der drey Hauptstände der Republik, miteinander übereintreffen mögen; und als der Oberhirte dieses Reiches bitte ich, daß sie die Einigkeit hauptsächlich zu ihrem Augenmerk machen wollen.

NB. Eben dieser Primas Regni gab den Ehrwürdigen Patribus der Mission, die durch das singen der Evangelischen gestört zu werden glaubten, als diese in dem in der Crakauischen Vorstadt nahe an jener ihrer Kirche erhaltenen unter Königl. Dänischen Schutz aufgerichteten Bethause ihren Gottesdienst anfiengen, auf das Ansuchen dieses Bethauß zu versiegeln, die Antwort:

Ob sie das Völkerrecht verstünden? Was sie dazu sagen würden, wenn ihnen Russische Siegel vor ihre Kirchen und einträgliche Klostergebäude geleget würden? Und ob überhaupt

haupt ihr Beruff nicht mehr dahin gienge Heyden zu bekehren, als unter Christlichen Religionen Lärmen zu machen?

Noch kurz vor Eröffnung des Reichstages, die am 5ten Oct. 1767. vor sich gieng, hatten die Deputirte von der Dissidentischen Conföderation bey dem Fürst Primas Audienz, der sie sehr gnädig aufnahm, und auf ihre Rede antwortete:

Daß die Liebe des Nächsten eines von den Hauptgeboten wäre, so die Römisch-Catholische Religion auszuüben befehle: Dieser müste man um so viel mehr in Ansehung ihrer nachzukommen suchen, weil sie gleiche Glieder und Mitbürger einer freyen Republik wären: Es wäre also billig, daß man ihnen Recht widerfahren liesse. Gleichwie er nun zeithero hauptsächlich besorgt gewesen, daß die Rechte des Vaterlandes aufrecht erhalten würden, und daß ein jeder zu dem ihm zukommenden Recht gelangen möge;

so würde er auch künftighin ernstlich darauf bedacht seyn, und deutliche Beweiße von diesen seinen Gesinnungen an den Tag legen.

Auszug der Erklärung, die der Kronfeldherr Branicki, weil er hohen Alters- und Schwächlichkeit-wegen nicht auf dem Conföderations-Reichstag 1767. kommen konte, schrifftlich von sich gestellet.

Da mich meine schwächliche Gesundheit verhindert in Person der Conföderation beyzutreten, so thue ich es Krafft dieser Acte — — betheuere anbey vor Gott — und daß allen Bürgern, wes Standes Würden und Religion sie seyen, nach den Rechten der Völker und den Pflichten des Christenthums, eine hinlängliche und auf Recht und Billigkeit sich gründende — Genugthuung wegen ihrer Beschwerden und Forderungen geschehe. —

Aus-

Auszug der Conföderations-Constitution vom Jahr 1767. in Anbetreffung der Dissidenten.

2c. Die Statuta und Gesetze, die wider die Kezer vor der Reformation gemacht, und die man so offt wieder auf dem vorigen Reichstage angeführet, und sie zu Kezern gemacht, als, das Statutum Uladislai Jagellonis de a. 1624. das Statutum Uladislai III. ingleichen das Decretum Janusii, Ducis Masoviae, werden cassiret, und sollen nicht mehr wider die Dissidenten angeführet werden.

Die Dissidenten sollen künftig nicht mehr Kezer, weder in Reden noch in Schrifften, auch nicht einmal Lutheraner und Calvinisten, sondern nur Dissidenten, ihre Priester nicht mehr Prädicanten, sondern Pastores, ihre Kirchen nicht mehr Pwora fana und Synagogen, sondern Templa, genannt werden, und das bey den

wider die Diffamatores in den Gesetzen bestimmten Straffen.

Sie sollen die Freyheit haben alle Kirchen die sie noch besitzen zu repariren, und, wenn es nöthig ist, neue aufzubauen, Glocken und Orgeln zu haben, Schulen und Hospitäler anzulegen, ohne den Bischof oder Probst 2c. darum zu befragen.

In allen Königlichen Städten und adelichen Gütern, wo es der Erbherr erlaubt, ist es ihnen frey, wenn eine zulängliche Gemeine da ist, Kirchen und Schulen zu bauen.

Ihre Priester haben die Freyheit zu taufen, zu trauen, zu begraben, die Kranke zu besuchen; und das alles öffentlich, in ganz Polen, Litthauen, und dazu gehörigen Provinzen.

An die Orte, wo es etwan wegen des Grundes der Kirchen oder Kirchhöfe Streitigkeiten giebt, wird der König Commissarien

ernen-

ernennen, die aus dem Senat und Ritterstande sind, und zwar lauter Weltliche, die alles untersuchen und nach dem Gewissen decidiren sollen.

Die von Adel sollen in alle adeliche Vorzüge und Rechte restituirt werden, so, daß sie in dem Senat zu allen Ehrenstellen und Dignitäten gelangen, Landboten und Deputirte seyn, Starosteyen und andere Königliche Güter haben und besitzen können.

Auch Ausländische von Adel, ohngeachtet sie Dissidenten sind, sollen, wenn sie Verdienste haben, und dem Vaterlande nützlich seyn können, das Indigenat auf dem Reichstag mit Einwilligung der Stände erlangen können. — Ingleichen sollen die Dissidenten in den Städten zu allen Bürgerlichen Vorrechten und Zünften, ja in den Rath, gelassen und genommen werden. Die Constitutiones von 1717. 1733. 1736. 1764. und 1766. so alle zum Nachtheil der Dissidenten waren, werden cassirt.

 Diese

Diese neue Constitution soll als ein Tractat angesehen werden, der von den Ausländischen Mächten, sonderlich von Rußland, Schweden, Preußen, England und Dännemark garantirt wird.

Alle so dawider handeln sollen als perturbatores pacis & tranquillitatis publicae angesehen und gestrafft werden.

Und dieses ist, was man von der Schrifft- und Vernunfftmäßigen Beurtheilung der Gewaltthätigkeit in der Religion, der Größten in der Welt, Geist- und Weltlichen Standes, Catholischer Religion, alter und neuester Zeiten, aus den bewährtesten Urkunden denen zu Gunsten hier hat sammeln wollen, die solche selbst zu sammeln keine Gelegenheit haben, denen aber solches zu wissen dennoch nöthig und daran gelegen ist.

Christus.

„Lasset beydes miteinander wachsen „biß zur Erndte, und um der Erndte Zeit „will

„ will ich zu den Schnittern sagen: sammlet „ zuvor das Unkraut, und bindet es in Bün„ delein, daß man es verbrenne: Aber den „ Weizen sammlet mir in meine Scheuern.„ Matth. XIII. 30.

Schluß

Der Durchlauchtigsten Republik Venedig, die Geistliche Güter und milde Stifftungen betreffend.

Geschehen den 10. Septemb. 1767.

Im Rath derer Pregadi.

Es hat bereits durch verschiedene Gesetze, besonders durch die vom Jahr 1333. den 24. Sept. und 1536. den letzten December ein hiesiger Grösserer Rath, dann durch das vom Jahr 1506. den 26. Merz, der ganze Senat, zu verhindern gesucht, daß keine liegende Güter dieser Stadt und unseres ganzen Gebiets an die Geistlichkeit und Geistliche Corpora, weder durch Vermächtniß, noch durch Schenkung, Verpfändung, Veräusserung, oder auf andere Weise, gelangen

solten,

solten, weshalben man damals bedacht gewesen dergleichen Grundstücke zu verkauffen, und die Losung davon auf andere milde Stiftungen zu verwenden: Nachdemmalen aber die Erfahrung gelehret, daß jene kluge Gesetze die erhebliche Wirkung die man sich vorgesetzet nicht hervorgebracht haben, besonders diejenige, da man das rechtmäßige Verhältniß derer Stände zu erhalten gesuchet, welches zur allgemeinen Ruhe und guten Ordnung jedweden Standes so sehr nöthig ist, als zur Erhaltung der Güter der weltlichen Famillen, worauf die Macht und die Glückseligkeit aller Fürsten hauptsächlich beruhet, so hat der Senat vor schicklich und nöthig erachtet, ausser dem Decret vom 12ten April 1766. in Betreffung dieser Angelegenheit noch stärkere und wirksamere Verfügung zu treffen, und weitere Verwahrung hinzuzufügen.

In Absicht nun auf diesen so heilsamen Endzweck, den reisenden Strom aufzuhalten, durch den der Unterhalt des weltlichen Standes dahin und zu Grunde gehet, und um den grosen Schaden zu verhindern, den dadurch zugleich der wahre Gottesdienst sowohl als auch das Wohl der Nation leidet, wenn die Geistlichkeit und die Klöster sich allzu ungleich vergrösern: so hat man sich entschlossen, daß

I.) Ohnbeschadet andern Gesetzen, so dem gegenwärtigen nicht zuwider lauffen, künfftighin keine Baarschafften, Habe, liegende Güter, Capitalien, Geldnuzungen, Früchte, Zinßen, Renten, beständige Nuzungen und Einkünffte, von welcherley Beschaffenheit sie immer seyn mögen, die dermalen im Besitz weltlicher Unterthanen sind, weder in Gestalt letzter Willensverordnungen, als, Codicillen, Legaten, Vermächtnißen,

nißen, Erbfolgen, noch auch durch Schenkungen unter lebendigen, Contracte, Versicherungen, Consolidationen, libellarische Contracte, so wohl auf beständig als frey und ungebunden, oder durch andere Verordnungen im Leben, als da sind Verträge, Vergleiche, Tausch, Gewinn, Erbzinß, Einstand- oder Vorzugsrecht, und Verschreibung, und dieses weder mittelst der Procuratoren von St. Marcus, noch hoher Schulen, weltlicher Priester, oder anderer Commissarien, weltlicher Personen und Collegien, oder auf andere nur ersinnliche Art, keine ausgenommen, ohne Erlaubniß des Senats auf die Weiße wie im 7ten Artikel gemeldet ist, sollen verlässen, geschenkt, verkaufft, cedirt, oder an Geistliche Stifftungen und Corpora, Kirchen, Beneficien, Gemeinden, Religiosen-Häuser, Commenden, Militairorden, Geistliche Collegien, Brüderschafften, Mönche, Nonnen, regulaire Ordensleute, Priester, Seminarien, Schulen,

Conservatoren, Congregationen, und andere geistliche Stellen, und andächtige Gesellschafften, sie mögen auch unter welchen Namen eingeführt worden seyn, oder die Erlaubniß sich zu errichten erhalten haben, als es wolle, übertragen werden können.

II.) Gleichergestalt sollen auch dergleichen Güter, Nuznießungen, immerwährende Renten, Capitalien und Baarschafften, in keine Weise, zu keiner Zeit, weder viel oder wenig, besagten Corporibus oder andern Geistlichen Personen, oder zu milden Stiftungen, und andächtigen Uebungen, unter welchem Titel, Schein, Namen, oder Ursache als es wolle, welche alle hier als ausgedruckt und in gegenwärtigem Gesetz begriffen anzusehen, weder verpfändet, obligirt, oder mit denselbigen in einige Verhältniß gesetzt werden können.

III. Zu dem Ende sollen alle Verordnungen, Instrumenten, Testamenten und Pappiere vor verfallen, ungültig, null und nichtig gehalten werden, die noch nicht die Erlaubniß zur Vollstreckung erhalten haben, und gegenwärtigem Schluß entgegen laufen. Es sollen auch diesem Gesez die Fälle unterworfen seyn, da zum Unterhalt weltlicher Erben, die noch nicht confirmirt sind, etwas verordnet worden, indem der Rath alle Gerechtsame, Klagen oder Begründungen, auf die sich nur jemand beruffen möchte, in so ferne selbige gegenwärtigem Schluß zuwider sind, abgeschaffet haben will.

IV. Da ferner die Geistlichkeit sich aller weltlichen Geschäfte enthalten soll, als welche allezeit dem erhabenen Endzweck ihrer Anordnung zuwider laufen; so soll kein Geistliches Corpus, noch irgend eine geistliche Person, sie mag von welchem Stand oder Condition seyn

als

als sie wolle, auf keine Weise, und um keiner Ursache willen als Commissarius, Verwalter, oder Verweser irgend einiger Erbschafft, Geschäffte, Personen, oder weltlichen Familien und corporum angestellt werden können, noch sich irgend darein mischen, noch auch einige Verwaltung weltlicher Einkünfte über sich nehmen, ausgenommen die alleinigen Fälle, wo etwan aller anderer Beystand ermangelt, und die Noth erfordert, daß eine geistliche Person ihren eigenen Eltern, Brüdern, Schwestern, mannbaren oder Wittwen, oder minderjährigen Kindern solcher Brüder oder Schwestern, beystehen muß; wobey jedoch in jedwedem Fall die Erkenntniß des ordentlichen Gerichts vorhergehen soll. Gegenwärtiges Gesez soll auch Kraft haben in dem Fall derjenigen Verwaltungen, so nunmehro bestätiget und genehmiget werden; und bleibet es der Klugheit des Senats über-

lassen

lassen solche Vorsehung zu thun, wie Derselbe es am schiklichsten und bequemsten, zu guter Verwaltung derjenigen geistlichen Stellen und milden Stiftungen erachten wird, welche Krafft dieses Schlusses keine andere Beyständе und Directores haben werden. Bey dieser Vorsicht hat Derselbe auch Macht dergleichen Verordnungen, Geschäffte und gottselige Stiftungen, die etwan nicht erfüllet werden können, zu extendiren, zugleich die Anzahl der Geistlichen, wie auch die Anwendung und Verwaltung ihrer Einkünfte, in schiklichere Ordnung zu bringen, und in allem nach den vorhandenen mitleidenswürdigen Gegenständen und gottseligem Anbetracht bey seiner Einrichtung zu verfahren.

V. Obgemeldtes Verbot der Veräusserung und Verpfändung der Grundstüke begreifft auch die Mobilien, nehmlich Geld,

Silbergeschirr, Juwelen, fahrende Habe Wahren, und andere Effecten und Sachen; jedoch mit dem Unterscheid, und mit der Regel, daß, in Betracht der Mobilien, ein jeder nur über den zehenten Theil seines ganzen Mobiliar-Vermögens disponiren, oder solchen, unter was für einem Namen der piæ causæ er will, verschenken kann, wenn nur die Verordnung die Summe von 500. Ducati, Banco Währung, über den ganzen Betrag derselben Mobilien, nicht übersteiget, allezeit zu baarem Geld gerechnet ist, und dieses nur ein einzigesmal geschiehet.

VI. Dermalen sind von gegenwärtigem Gesez ausgenommen: alle die Verordnungen, so zur Aussteuer mannbarer Mädgens geschehen, die gottselige Anstalt der Catechismus-Schüler, die Brüderschaft der heimlichen schamhaften Armen zu St. Antonin

tonien hiesiger Stadt, alle die Brüderschaften der Armen dahier und diejenigen Klöster der Stadt, des festen Landes, und des ganzen Staats, wo, unter was für Namen es auch seye, die Armen beherberget werden, wie auch die Spitäler so schon errichtet sind, sowohl in Venedig selbst, als auch in andern Städten und Landen der Republik, wo hingelegte Kinder, Waysen, und Krancke erhalten werden. Uebrigens sollen alle obgemeldte Klöster, wie auch alle zur Aussteuer mannbarer Mädgens geschehene Verordnungen dem Gesez von 1605. unterworfen seyn, und der Senat Macht haben, hinkünfftig solche Vorsehung und Einrichtung über diese Klöster selbst, und über alle andere milde weltliche Anstalten der Republik, wie nicht minder über obgedachte Verordnungen, zu treffen, die Derselbe dem wahren Besten des Volks, der Liebe gegen die Armen, und der gerech-

ten und wahrhafften Verwaltung solcher Anstalten selbst, am gemäßesten erachten wird: Gleichergestalten Derselbe auch Macht haben soll, die Zeit zu verkürzen und einzuschränken, und die schiklichste Vorkehr in der Art und Weise zu treffen, den Verkauf davon zu versichern; jedoch mit dieser Bedingniß, daß die Losung solcher Verkauffe lediglich zu Gunsten dieser Anstalten selbst verwendet werde, und daß in Betreffung sowohl der Grundstüke, so bishero ad pias causas verschafft worden, als auch derer, so besagten Klöstern und Anstalten noch hinterlassen werden können, und derer privilegirten Verordnungen, hinkünfftig niemand, wer er auch seye, einiges Vorzugsrecht solle ausüben können, indem man fest entschlossen ist, die so dergleichen Güter gekaufft haben, in ihrem Erwerb nicht behindern zu lassen, und so mit jenen Betrügereyen den Fortgang abzuschneiden, die unter dem schein-

 baren

baren Namen der Vorzugsrechte bey dergleichen Verkäuffen gespielet zu werden pflegen.

VII. Gleichwie jedoch in ein- und anderm besondern Fall Ursachen sich ergeben können, derenthalben die öffentliche Gottseligkeit zu erfordern scheinet, in Rucksicht auf die wahre Nothdurfft einer Kirche, oder milden Stifftung, oder anderer Umstände, vor gut anzusehen, daß man einige Erleichterung verschaffe, und von gegenwärtigem Gesez in etwas abgehe; also ist ebendiesem Senat überlassen, deshalb vorläufigen beschwornen Bericht vom Collegio der Dieci Savj sopra le Decime in Rialto, in der Formalität und auf die Weise als der alleinige Theil, und mit Zuziehung derer XXV. aus dem Collegio, wie solches dem Senat in dem De-

cret Desselben vom 23. Merz 1714. vorgeschrieben ist, einzuhohlen; mit der Erklärung jedoch, daß wenn binnen Verlaufs des Jahrs, vom Tag der Präsentation der ersten Bittschrifft angerechnet, diese Gnade nicht erlangt worden, aller weiterer Recours verfallen und nicht mehr zugelassen werden solle.

VIII. Daferne nun hiernechst wider dieses Gesez zu irgend einiger Zeit Güter und Effecten in den Handen, der Geistlichkeit und also in toden Händen solten vorgefunden werden, so sollen selbige sogleich unmittelbar und ipso jure dem Fisco verfallen seyn, und das Collegium der Dieci Savj, oder die Advocaten gemeiner Stadt, und die Representanten, so solches entdeken werden und vollziehen helfen, sollen 15. von hundert über das Capital des erlösten Preises bekommen, wel-

welches mit denen respectiven Bedienten nach laut der Geseze soll getheilet werden.

IX. Weiters wird declariret, daß alle und jede Erklärung, so etwan in zweifelhaften Fällen bey diesem Gesez statt finden mögte, wider die Geistlichkeit, und zu Gunsten des weltlichen Standes, geschehen solle, dergestalt, daß also jedwede solche Erklärung soll milde und ausgedehnet verstanden werden.

X. Die Vollziehung dieses Gesezes wird bemeldtem Collegio derer Dieci Savj nachdrüklichst empfohlen, und zugleich denen Advocaten gemeiner Stadt befohlen, öffentliche Inquisitions-Processe, in der Form, wie es im Senat hergebracht ist, wider diejenigen anzustellen, die sich unterstehen solten gegenwärtiges Gesez zu übertreten, oder listig zu

hintergehen, zu welchen Processen einer der erfahrensten und geübtesten Notarien bestimmt und gebraucht werden soll, um unter ihnen, Advocaten beständig acht zu haben, der auch deswegen älter seyn, und den Erfolg davon dem Senat hinterbringen soll, damit Derselbe Sein Ansehen auf die möglichste Weise verwenden möge diese Schlüsse aufrecht zu halten, so wie Er es gerecht und schiklich befinden wird.

XI. Endlich sollen alle öffentliche Notarien, Regierungs-Canzellisten und alle andere Räthe, von welchem Departement des Raths, Collegio, oder Magistratur sie auch sind, die eine oder andere Schriften und Instrumente verfertigen, oder einige Verhandlung diesem Geseze entgegen verabfassen würden, was die Räthe und Bediente in den Collegien betrifft, ihrer Stellen selbst verlustigt

seyn,

seyn, und was die öffentliche Notarien, Magistrats- und Regierungs-Bediente, Conservatoren der Geseze und Advocaten anbelangt, jeder von ihnen untüchtig seyn, das Notariat weiter zu exerciren, oder irgend einen Dienst zu begleiten, dessen sie auch sogleich unmittelbar verlustigt und entsezet seyn, und nicht anderst restituirt werden sollen, als auf die feyerlichste Art, und mit der genauesten Beobachtung derer Stimmen, so dazu verordnet sind, jemanden von gegenwärtigem Gesez zu privilegiren und auszunehmen.

Damit sich nun niemand mit irgend einer Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Gesez gedrukt, öffentlich verkündiget, und in dieser Stadt und ganzen Republik überall verbreitet werden. Es soll auch nicht anderst gültig seyn, als wenn es vorhero im Grossen Rath genehmiget und confirmiret worden.

Ao. 1767. den 20. Sept.

Ist dieses Gesez im Grosen Rath genehmiget und confirmirt worden.

Petr. Vignola. Secretar.

Den 22. Sept. 1767.

Ist dieses Gesez durch den Commandatore Johann Babtista Pace von der Treppe zu St. Marcus publicirt worden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beytrag zur Geschichte der christlichen Religion

S.l. 1768

H.eccl. 130
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023474-3
VD18 14404141-001